

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Rechtsvorschriften an den EG-Binnenmarkt (Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz)**

#### **A. Zielsetzung**

Anpassung umsatzsteuerrechtlicher und verbrauchsteuerrechtlicher Regelungen an den Wegfall der Steuergrenzen zwischen den EG-Mitgliedstaaten zum 1. Januar 1993.

#### **B. Lösung**

Umsetzung der Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG (ABl. EG 1991 Nr. L 376 S. 1) in deutsches Recht durch Änderung und Ergänzung insbesondere des Umsatzsteuergesetzes sowie Abschaffung kleiner Verbrauchsteuern.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Der Gesetzentwurf sieht für den gewerblichen innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit einer weitgehenden Beibehaltung der Besteuerung nach dem Bestimmungslandprinzip keine grundsätzlichen Änderungen vor. Insoweit sind keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Die Neuordnung des Besteuerungsverfahrens mit Ersatz der bisherigen Grenzkontrollen durch ein neues innerstaatliches und innergemeinschaftliches Kontrollverfahren könnte zu — nicht bezifferbaren — Steuerausfällen führen.

Der Einnahmeausfall durch den Wegfall der kleinen Verbrauchsteuern von jährlich etwa 500 Mio. DM wird teilweise kompensiert durch erhöhte Einnahmen bei den Gewinnsteuern infolge des Wegfalls der Verbrauchsteuern als Betriebsausgaben.

Durch die Einrichtung der zentralen Behörde beim Bundesamt für Finanzen aufgrund dieses Gesetzes entstehen dem Bund Personal- und Sachkosten in Höhe von rund 9 Mio. DM jährlich.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
021 (43) — 522 10 — Um 83/92

Bonn, den 27. April 1992

An den Präsidenten  
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Rechtsvorschriften an den EG-Binnenmarkt (Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz) mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 3. April 1992 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

**Genscher**

## Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Rechtsvorschriften an den EG-Binnenmarkt (Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1991 (BGBl. I S. 350), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
 

„4. die Einfuhr von Gegenständen aus dem Drittlandsgebiet in das Zollgebiet (Einfuhrumsatzsteuer);“.
    - bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 

„5. der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland gegen Entgelt.“
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
 

„(2a) Das Gemeinschaftsgebiet im Sinne dieses Gesetzes umfaßt das Inland im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und die Gebiete der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten (übriges Gemeinschaftsgebiet). Das Fürstentum Monaco gilt als Gebiet der Französischen Republik; die Insel Man gilt als Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland. Drittlandsgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, das nicht Gemeinschaftsgebiet ist.“
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nummer 4 werden die Klammerhinweise gestrichen.
      - bbb) Am Ende der Nummer 5 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummern 6 und 7 angefügt:
 

„6. der innergemeinschaftliche Erwerb durch eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist

oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt, soweit die erworbenen Gegenstände zum Gebrauch oder Verbrauch in den bezeichneten Zollfrei-gebieten oder zur Ausrüstung oder Versorgung eines Beförderungsmittels bestimmt sind;

7. der innergemeinschaftliche Erwerb eines neuen Fahrzeugs durch die in § 1 a Abs. 3 und § 1 b Abs. 1 genannten Erwerber.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Lieferungen und sonstige Leistungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie deren innergemeinschaftlicher Erwerb in den bezeichneten Zollfrei-gebieten sind als Umsätze im Sinne der Nummern 1, 2 und 6 anzusehen, soweit der Unternehmer nicht anhand von Aufzeichnungen und Belegen das Gegenteil glaubhaft macht.“

2. Nach § 1 werden folgende §§ 1 a und 1 b eingefügt:

#### „ § 1 a

#### Innergemeinschaftlicher Erwerb

(1) Ein innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Ein Gegenstand gelangt bei einer Lieferung an den Abnehmer (Erwerber) aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates oder aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfrei-gebiete, auch wenn der Lieferer den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat. Im Fall des Reihengeschäfts gilt als Erwerber im Sinne des Satzes 1, wer das Umsatzgeschäft mit einem im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates oder im Drittlandsgebiet ansässigen Lieferer abgeschlossen hat;
2. der Erwerber ist
  - a) ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt, oder
  - b) eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt,

und

## 3. die Lieferung an den Erwerber

- a) wird durch einen Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausgeführt und
- b) ist nach dem Recht des Mitgliedstaates, der für die Besteuerung des Lieferers zuständig ist, nicht auf Grund der Sonderregelung für Kleinunternehmer steuerfrei.

(2) Als innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt gilt

1. das Verbringen eines Gegenstandes des Unternehmens aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in das Inland durch einen Unternehmer zu seiner Verfügung, ausgenommen zu einer nur vorübergehenden Verwendung, auch wenn der Unternehmer den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat. Der Unternehmer gilt als Erwerber;
2. die Inanspruchnahme einer Lohnveredelung, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt wird, wenn der veredelte Gegenstand zur Verfügung des Auftraggebers in das Inland gelangt; dies gilt nicht für Reparaturleistungen. Der Auftraggeber gilt als Erwerber.

(3) Ein innergemeinschaftlicher Erwerb im Sinne der Absätze 1 und 2 liegt nicht vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

## 1. Der Erwerber ist

- a) ein Unternehmer, der nur steuerfreie Umsätze ausführt, die zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führen,
- b) ein Unternehmer, für dessen Umsätze Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 nicht erhoben wird,
- c) ein Unternehmer, der den Gegenstand zur Ausführung von Umsätzen verwendet, für die die Steuer nach den Durchschnittssätzen des § 24 festgesetzt ist, oder
- d) eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt,

und

2. der Gesamtbetrag der Entgelte für Erwerbe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 2 hat den Betrag von 20 000 Deutsche Mark im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überstiegen und wird diesen Betrag im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen (Erwerbsschwelle).

(4) Der Erwerber kann auf die Anwendung des Absatzes 3 verzichten. Der Verzicht ist gegenüber dem Finanzamt zu erklären und bindet den Erwerber mindestens für zwei Kalenderjahre.

(5) Absatz 3 gilt nicht für den Erwerb neuer Fahrzeuge und verbrauchsteuerpflichtiger Waren. Verbrauchsteuerpflichtige Waren im Sinne dieses Gesetzes sind Mineralöle, Alkohol und alkoholische Getränke sowie Tabakwaren.

## § 1 b

Inneregemeinschaftlicher Erwerb  
neuer Fahrzeuge

(1) Der Erwerb eines neuen Fahrzeugs durch einen Erwerber, der nicht zu den in § 1 a Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen gehört, ist unter den Voraussetzungen des § 1 a Abs. 1 Nr. 1 innergemeinschaftlicher Erwerb.

(2) Fahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes sind

1. motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimetern oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt,
2. Wasserfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 7,5 Metern,
3. Luftfahrzeuge, deren Starthöchstmasse mehr als 1 550 Kilogramm beträgt.

(3) Ein Fahrzeug gilt als neu, wenn die erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt. Dasselbe gilt, wenn das

1. Landfahrzeug nicht mehr als 3 000 Kilometer zurückgelegt hat,
2. Wasserfahrzeug nicht mehr als 100 Betriebsstunden auf dem Wasser zurückgelegt hat,
3. Luftfahrzeug nicht länger als 40 Betriebsstunden genutzt worden ist."

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

## „ § 2 a

## Fahrzeuglieferer

Wer im Inland ein neues Fahrzeug liefert, das bei der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt, wird, wenn er nicht Unternehmer im Sinne des § 2 ist, für diese Lieferung wie ein Unternehmer behandelt. Dasselbe gilt, wenn der Lieferer eines neuen Fahrzeugs Unternehmer im Sinne des § 2 ist und die Lieferung nicht im Rahmen des Unternehmens ausführt."

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Als Lieferung gegen Entgelt gilt

1. das Verbringen eines Gegenstandes des Unternehmens aus dem Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet durch einen Unternehmer zu seiner Verfügung, ausgenommen zu einer nur vorübergehenden Verwendung, auch wenn der Unternehmer den Gegenstand in das Inland eingeführt hat. Der Unternehmer gilt als Lieferer;
2. eine Lohnveredelung, die im Inland ausgeführt wird, wenn der veredelte Gegenstand zur Verfügung des Auftraggebers in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt; dies gilt nicht für Reparaturleistungen. Der Auftragnehmer gilt als Lieferer."

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
- „(5a) Der Ort der Lieferung richtet sich vorbehaltlich des § 3 c nach den Absätzen 6 bis 8 a.“
- c) In Absatz 8 werden die Worte „vom Ausland in das Inland oder vom Inland in einen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „aus dem Drittlandsgebiet in das Gebiet eines Mitgliedstaates“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:
- „(8a) Gelangt der Gegenstand bei einem Reihengeschäft aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates oder aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebiete, so gelten die auf den innergemeinschaftlichen Erwerb folgenden Lieferungen als im Gebiet des Mitgliedstaates ausgeführt, in dem der innergemeinschaftliche Erwerb den Vorschriften der Besteuerung unterliegt.“
- e) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:
- „In den Fällen der §§ 27 und 54 des Urheberrechtsgesetzes führen die Verwertungsgesellschaften und die Urheber sonstige Leistungen aus.“
5. § 3 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird gestrichen.
- bb) In Nummer 3 wird Buchstabe b gestrichen.
- cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. Eine Vermittlungsleistung wird an dem Ort erbracht, an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird. Verwendet der Leistungsempfänger gegenüber dem Vermittler eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, so gilt die unter dieser Nummer in Anspruch genommene Vermittlungsleistung als in dem Gebiet des anderen Mitgliedstaates ausgeführt. Diese Regelungen gelten nicht für die in Absatz 4 Nr. 10 und in § 3 b Abs. 5 und 6 bezeichneten Vermittlungsleistungen.“
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „im Drittlandsgebiet“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Sachverständiger, Ingenieur, Aufsichtsratsmitglied, Dolmetscher und Übersetzer sowie ähnliche Leistungen anderer Unternehmer, insbesondere die rechtliche, wirtschaftliche und technische Beratung;“.
- d) In Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Worte „außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „im Drittlandsgebiet“ ersetzt.
6. Nach § 3 a werden folgende §§ 3 b, 3 c und 3 d eingefügt:
- „§ 3 b
- Ort der Beförderungsleistungen und der damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen
- (1) Eine Beförderungsleistung wird dort ausgeführt, wo die Beförderung bewirkt wird. Erstreckt sich eine Beförderung nicht nur auf das Inland, so fällt nur der Teil der Leistung unter dieses Gesetz, der auf das Inland entfällt. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens bestimmen, daß bei Beförderungen, die sich sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland erstrecken (grenzüberschreitende Beförderungen),
1. kurze inländische Beförderungsstrecken als ausländische und kurze ausländische Beförderungsstrecken als inländische angesehen werden,
2. Beförderungen über kurze Beförderungsstrecken in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfrei-gebieten nicht wie Umsätze im Inland behandelt werden.
- (2) Das Beladen, Entladen, Umschlagen und ähnliche mit der Beförderung eines Gegenstandes im Zusammenhang stehende Leistungen werden dort ausgeführt, wo der Unternehmer jeweils ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird.
- (3) Abweichend von Absatz 1 wird die Beförderung eines Gegenstandes, die in dem Gebiet von zwei verschiedenen Mitgliedstaaten beginnt und endet (innergemeinschaftliche Beförderung eines Gegenstandes), an dem Ort ausgeführt, an dem die Beförderung des Gegenstandes beginnt. Verwendet der Leistungsempfänger gegenüber dem Beförderungsunternehmer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, so gilt die unter dieser Nummer in Anspruch genommene Beförderungsleistung als in dem Gebiet des anderen Mitgliedstaates ausgeführt.
- (4) Abweichend von Absatz 2 gilt für Leistungen, die im Zusammenhang mit der innergemeinschaftlichen Beförderung eines Gegenstandes stehen, Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Die Vermittlung der innergemeinschaftlichen Beförderung eines Gegenstandes wird an dem Ort erbracht, an dem die Beförderung des Gegenstandes beginnt. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Vermittlung einer in Absatz 2 bezeichneten und mit der innergemeinschaftlichen Beförderung eines Gegenstandes in Zusammenhang stehenden Leistung wird an dem Ort erbracht, an dem die Leistung erbracht wird. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 3c

##### Ort der Lieferung in besonderen Fällen

(1) Wird bei einer Lieferung der Gegenstand durch den Lieferer oder einen von ihm beauftragten Dritten aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates oder aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebiete befördert oder versendet, so gilt die Lieferung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung endet. Das gilt auch, wenn der Lieferer den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat.

(2) Absatz 1 ist anzuwenden, wenn der Abnehmer

1. nicht zu den in § 1a Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen gehört oder
2. a) ein Unternehmer ist, der nur steuerfreie Umsätze ausführt, die zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führen, oder
- b) ein Kleinunternehmer ist, der nach dem Recht des für die Besteuerung zuständigen Mitgliedstaates von der Steuer befreit ist oder auf andere Weise von der Besteuerung ausgenommen ist, oder
- c) ein Unternehmer ist, der nach dem Recht des für die Besteuerung zuständigen Mitgliedstaates die Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger anwendet, oder
- d) eine juristische Person ist, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt,

und als einer der in den Buchstaben a bis d genannten Abnehmer weder die maßgebende Erwerbsschwelle überschreitet noch auf ihre Anwendung verzichtet. Im Fall der Beendigung der Beförderung oder Versendung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates ist die von diesem Mitgliedstaat festgesetzte Erwerbsschwelle maßgebend.

(3) Der Gesamtbetrag der Entgelte, der den Lieferungen in einen Mitgliedstaat zuzurechnen ist, muß bei dem Lieferer im vorangegangenen oder voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr die maßgebende Lieferschwelle übersteigen. Maßgebende Lieferschwelle ist

1. im Fall der Beendigung der Beförderung oder Versendung im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebieten der Betrag von 200 000 Deutsche Mark,
2. im Fall der Beendigung der Beförderung oder Versendung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der von diesem Mitgliedstaat festgesetzte Betrag.

(4) Wird die maßgebende Lieferschwelle nicht überschritten, gilt die Lieferung auch dann am Ort der Beendigung der Beförderung oder Versendung als ausgeführt, wenn der Lieferer auf die Anwendung des Absatzes 3 verzichtet. Der Verzicht ist gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären. Er bindet den Lieferer mindestens für zwei Kalenderjahre.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Lieferung neuer Fahrzeuge. Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 gelten nicht für die Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren.

#### § 3d

##### Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs

Der innergemeinschaftliche Erwerb wird in dem Gebiet des Mitgliedstaates bewirkt, in dem sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet. Verwendet der Erwerber gegenüber dem Lieferer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, so gilt der Erwerb so lange in dem Gebiet dieses Mitgliedstaates als bewirkt, bis der Erwerber nachweist, daß der Erwerb durch den in Satz 1 bezeichneten Mitgliedstaat besteuert worden ist."

7. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. a) die Ausfuhrlieferungen (§ 6) und die Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 7),
- b) die innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a);“.

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a Satz 2 werden der Strichpunkt gestrichen und folgende Worte angefügt:

„sowie die innergemeinschaftlichen Beförderungen von Gegenständen (§ 3b Abs. 3), ausgenommen die Beförderungen nach und von den Inseln, die die autonomen Regionen Azoren und Madeira bilden;“.

bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aaa) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefaßt:

„bb) unmittelbar auf Gegenstände der Ausfuhr beziehen oder auf eingeführte Gegenstände beziehen, die im externen Ver-

- sandverfahren in das Drittlandsgebiet befördert werden, oder“.
- bbb) In Doppelbuchstabe cc werden die Worte „ausländischer Auftraggeber (§ 7 Abs. 2)“ durch die Worte „im Drittlandsgebiet ansässiger Auftraggeber (§ 7 Abs. 2) oder ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer“ ersetzt.
- c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden die Worte „Nummern 1 bis 4“ durch die Worte „Nummer 1 Buchstabe a, Nummern 2 bis 4 und 6 und 7“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe c wird das Wort „Ausland“ durch das Wort „Drittlandsgebiet“ ersetzt.
- d) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe b wird gestrichen.
- bb) In Buchstabe c werden die Worte „an ausländische Abnehmer (§ 6 Abs. 2)“ durch die Worte „an im Drittlandsgebiet, ausgenommen Zollfreigebiete nach § 1 Abs. 3, ansässige Abnehmer“ ersetzt.
- e) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
- „7. die Lieferungen und sonstigen Leistungen
- a) an andere Vertragsparteien des Nordatlantikvertrages, die nicht unter die in § 26 Abs. 5 bezeichneten Steuerbefreiungen fallen, und
- b) an die in dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates stationierten Streitkräfte der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrages, soweit sie nicht an die Streitkräfte dieses Mitgliedstaates ausgeführt werden,
- wenn die Umsätze für den Gebrauch oder Verbrauch durch die Streitkräfte dieser Vertragsparteien bestimmt sind und die Streitkräfte der gemeinsamen Verteidigungsanstrengung dienen. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiungen müssen vom Unternehmer nachgewiesen sein. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Unternehmer den Nachweis zu führen hat;“.
- f) In Nummer 28 Buchstaben a und b werden jeweils die Worte „Nummern 7 bis 27“ durch die Worte „Nummern 8 bis 27“ ersetzt.
8. § 4 a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Lieferung eines Gegenstandes oder dessen Einfuhr“ durch die Worte „Lieferung eines Gegenstandes, seiner Einfuhr oder seinem innergemeinschaftlichen Erwerb“ ersetzt.
- b) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. Die Lieferung, die Einfuhr oder der innergemeinschaftliche Erwerb des Gegenstandes muß steuerpflichtig gewesen sein.“
- c) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Einfuhr“ die Worte „oder den innergemeinschaftlichen Erwerb“ eingefügt.
- d) In Nummern 4 und 5 wird jeweils das Wort „Ausland“ durch das Wort „Drittlandsgebiet“ ersetzt.
9. Nach § 4 a wird folgender § 4 b eingefügt:
- „§ 4 b
- Steuerbefreiung beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen
- Steuerfrei ist der innergemeinschaftliche Erwerb
1. der in § 4 Nr. 8 Buchstabe e und Nr. 17 Buchstabe a sowie der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände,
2. der in § 4 Nr. 4 und 8 Buchstaben b und i sowie der in § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände unter den in diesen Vorschriften bezeichneten Voraussetzungen,
3. der Gegenstände, deren Einfuhr (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) nach den für die Einfuhrumsatzsteuer geltenden Vorschriften steuerfrei wäre,
4. der Gegenstände, die zur Ausführung von Umsätzen verwendet werden, für die der Ausschluß vom Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 3 nicht eintritt.“
10. In § 5 Abs. 1 wird am Ende der Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. der Gegenstände, die vom Anmelder im Anschluß an die Einfuhr unmittelbar zur Ausführung von innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6 a) verwendet werden; der Anmelder hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 a Abs. 1 bis 3 nachzuweisen.“
11. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Worte „das Ausland, ausgenommen die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebiete,“ durch die Worte „das Drittlandsgebiet, ausgenommen Zollfreigebiete nach § 1 Abs. 3,“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Worte „das Ausland“ durch die Worte „das Drittlandsgebiet, ausgenommen Zollfreigebiete nach § 1 Abs. 3,“ ersetzt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebiete befördert oder versendet hat und der Abnehmer

a) ein Unternehmer ist, der den Gegenstand für sein Unternehmen erworben hat, oder

b) ein ausländischer Abnehmer, aber kein Unternehmer, ist und der Gegenstand in das übrige Drittlandsgebiet gelangt.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „der ausländische Abnehmer“ ein Komma und die Worte „der seinen Wohnort oder Sitz im Drittlandsgebiet, ausgenommen Zollfreigebiete nach § 1 Abs. 3, hat,“ eingefügt.

12. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„ § 6a

#### Innergemeinschaftliche Lieferung

(1) Eine innergemeinschaftliche Lieferung (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b) liegt vor, wenn bei einer Lieferung die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Unternehmer oder der Abnehmer hat den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet;

2. der Abnehmer ist

a) ein Unternehmer, der den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen erworben hat,

b) eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand der Lieferung nicht für ihr Unternehmen erworben hat, oder

c) bei der Lieferung eines neuen Fahrzeuges auch jeder andere Erwerber

und

3. der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung unterliegt beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der Umsatzbesteuerung.

Der Gegenstand der Lieferung kann durch Beauftragte vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet bearbeitet oder verarbeitet worden sein.

(2) Als innergemeinschaftliche Lieferung gelten auch

1. das einer Lieferung gleichgestellte Verbringen eines Gegenstandes (§ 3 Abs. 1 a Nr. 1) und

2. die einer Lieferung gleichgestellte Lohnveredelung (§ 3 Abs. 1 a Nr. 2). Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 müssen vom Unternehmer nachgewiesen sein. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Unternehmer den Nachweis zu führen hat.

(4) Hat der Unternehmer eine Lieferung als steuerfrei behandelt, obwohl die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen, so ist die Lieferung gleichwohl als steuerfrei anzusehen, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte. In diesem Fall schuldet der Abnehmer die entgangene Steuer.“

13. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „zum Zweck der Bearbeitung oder Verarbeitung eingeführt oder zu diesem Zweck im Inland erworben hat“ durch die Worte „zum Zweck der Bearbeitung oder Verarbeitung in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt oder zu diesem Zweck in diesem Gebiet erworben hat“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Worte „das Ausland, ausgenommen die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebiete,“ durch die Worte „das Drittlandsgebiet, ausgenommen Zollfreigebiete nach § 1 Abs. 3,“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 werden das Wort „Ausland“ durch das Wort „Drittlandsgebiet“ und die Worte „ausländischer Auftraggeber“ durch die Worte „im Drittlandsgebiet ansässiger Auftraggeber“ ersetzt.

dd) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Worte „ausländischer Auftraggeber“ durch die Worte „im Drittlandsgebiet ansässiger Auftraggeber“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ein im Drittlandsgebiet ansässiger Auftraggeber im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist

1. ein Auftraggeber, der seinen Wohnort oder Sitz im Drittlandsgebiet, ausgenommen Zollfreigebiete nach § 1 Abs. 3, hat, oder

2. eine Zweigniederlassung eines im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebieten ansässigen Unternehmers, die ihren Sitz im Drittlandsgebiet, ausgenommen die bezeichneten Zollfreigebiete, hat, wenn sie das Umsatzgeschäft im eigenen Namen abgeschlossen hat.

Eine Zweigniederlassung im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebie-

- ten ist kein im Drittlandsgebiet ansässiger Auftraggeber.“
14. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Bemessungsgrundlage für Lieferungen, sonstige Leistungen, innergemeinschaftlichen Erwerb und Eigenverbrauch“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Klammerhinweis die Worte „und bei dem innergemeinschaftlichen Erwerb (§ 1 Abs. 1 Nr. 5)“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Bei dem innergemeinschaftlichen Erwerb sind Verbrauchsteuern, die vom Erwerber geschuldet oder entrichtet werden, in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.“
- c) Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. in den Fällen des Eigenverbrauchs im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe a, bei Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe b und Nr. 3 sowie bei dem Verbringen eines Gegenstandes im Sinne des § 1 a Abs. 2 Nr. 1 und des § 3 Abs. 1 a Nr. 1 nach dem Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten für den Gegenstand oder mangels eines Einkaufspreises nach den Selbstkosten, jeweils zum Zeitpunkt des Umsatzes;“.
- d) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „tritt“ die Worte „in den Fällen der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5)“ eingefügt.
15. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Der Umsatz wird bei der Einfuhr (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) nach dem Wert des eingeführten Gegenstandes nach den jeweiligen Vorschriften über den Zollwert bemessen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „im Ausland“ durch die Worte „in einem Drittlandsgebiet“ ersetzt.
16. In § 12 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „den Eigenverbrauch und die Einfuhr“ durch die Worte „den Eigenverbrauch, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb“ ersetzt.
17. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden am Ende der Nummer 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummern 6 bis 8 angefügt:
- „6. für den innergemeinschaftlichen Erwerb im Sinne des § 1 a mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Kalendermonats;
7. für den innergemeinschaftlichen Erwerb von neuen Fahrzeugen im Sinne des § 1 b am Tag des Erwerbs;
8. im Fall des § 6 a Abs. 4 Satz 2 in dem Zeitpunkt, in dem die Lieferung ausgeführt wird.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Steuerschuldner ist in den Fällen
1. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und des § 14 Abs. 2 der Unternehmer,
  2. des § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Erwerber,
  3. des § 6 a Abs. 4 der Abnehmer,
  4. des § 14 Abs. 3 der Aussteller der Rechnung.“
18. Nach § 14 wird folgender § 14 a angefügt:
- „§ 14 a  
Ausstellung von Rechnungen  
in besonderen Fällen
- (1) Führt der Unternehmer steuerfreie Lieferungen im Sinne des § 6 a aus, so ist er zur Ausstellung von Rechnungen verpflichtet, in denen er auf die Steuerfreiheit hinweist. Soweit Unternehmer Lieferungen im Sinne des § 3 c und sonstige Leistungen im Sinne des § 3 a Abs. 2 Nr. 4 oder des § 3 b Abs. 3 bis 6 im Inland ausführen, sind sie zur Ausstellung von Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Steuer verpflichtet. Der Unternehmer hat von allen Rechnungen ein Doppel sechs Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist. Sätze 1, 3 und 4 gelten auch für Fahrzeuglieferer (§ 2 a).
- (2) Wird in Rechnungen über steuerfreie Lieferungen im Sinne des § 6 a oder über sonstige Leistungen im Sinne des § 3 a Abs. 2 Nr. 4 oder des § 3 b Abs. 3 bis 6 abgerechnet, so sind die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben. Das gilt nicht in den Fällen des § 1 b und des § 2 a.
- (3) Rechnungen über die innergemeinschaftlichen Lieferungen von neuen Fahrzeugen an die nicht in § 1 a Abs. 1 Nr. 2 genannten Erwerber müssen die in § 1 b Abs. 2 und 3 bezeichneten Merkmale enthalten. Das gilt auch in den Fällen des § 2 a.“
19. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird am Ende der Nummer 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen für sein Unternehmen.“

## b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

## aa) In Satz 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefaßt:

„Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist die Steuer für die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen sowie für die sonstigen Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung folgender Umsätze verwendet:“.

## bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Gegenstände oder sonstige Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung einer Einfuhr oder eines innergemeinschaftlichen Erwerbs verwendet, sind den Umsätzen zuzurechnen, für die der eingeführte oder innergemeinschaftlich erworbene Gegenstand verwendet wird.“

## c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

## aa) In Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a werden jeweils das Zitat „§ 4 Nr. 1 bis 6“ durch das Zitat „§ 4 Nr. 1 bis 7“ ersetzt.

## bb) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Worte „ein Gebiet außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „das Drittlandsgebiet“ ersetzt.

## cc) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Worte „in einem Gebiet außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „im Drittlandsgebiet“ ersetzt.

## d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Verwendet der Unternehmer einen für sein Unternehmen gelieferten, eingeführten oder innergemeinschaftlich erworbenen Gegenstand oder eine von ihm in Anspruch genommene sonstige Leistung nur zum Teil zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen, so ist der Teil der jeweiligen Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, der den zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führenden Umsätzen wirtschaftlich zuzurechnen ist.“

## e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Für Fahrzeuglieferer (§ 2 a) gelten folgende Einschränkungen des Vorsteuerabzugs:

1. Abziehbar ist nur die auf die Lieferung, die Einfuhr oder den innergemeinschaftlichen Erwerb des neuen Fahrzeugs entfallende Steuer.
2. Die Steuer kann nur bis zu dem Betrag abgezogen werden, der für die Lieferung des neuen Fahrzeugs geschuldet würde, wenn die Lieferung nicht steuerfrei wäre.

3. Die Steuer kann erst in dem Zeitpunkt abgezogen werden, in dem der Fahrzeuglieferer die innergemeinschaftliche Lieferung des neuen Fahrzeugs ausführt.“

## 20. § 16 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Worte „Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5“ ersetzt.

## bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Der Steuer sind die nach § 6 a Abs. 4 Satz 2, nach § 14 Abs. 2 und 3 sowie nach § 17 Abs. 1 Satz 2 geschuldeten Steuerbeträge hinzuzurechnen.“

## b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, folgende Worte werden angefügt:

„wenn eine Grenze zum Drittlandsgebiet überschritten wird.“

bb) In Satz 1, 3 und 4 wird jeweils das Wort „Einzelbesteuerung“ durch das Wort „Beförderungseinzelbesteuerung“ ersetzt.

## c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) Beim innergemeinschaftlichen Erwerb neuer Fahrzeuge durch andere Erwerber als die in § 1 a Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen ist die Steuer abweichend von Absatz 1 für jeden einzelnen steuerpflichtigen Erwerb zu berechnen (Fahrzeugeinzelbesteuerung).“

## 21. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt im Fall des § 1 Abs. 1 Nr. 5 sinngemäß.“

## b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „oder sonstige Leistung“ durch die Worte „, sonstige Leistung oder einen steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Worte „oder sonstige Leistung“ durch die Worte „, sonstige Leistung oder ein steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb“ ersetzt.

cc) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. der Erwerber den Nachweis im Sinne des § 3 d Satz 2 führt.“

22. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden jeweils nach den Worten „Beträgt die Steuer“ die Worte „abzüglich der Steuer für Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 5“ eingefügt.

b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4 a und 4 b eingefügt:

„(4 a) Voranmeldungen (Absatz 1) und eine Steuererklärung (Absatz 3 und 4) haben auch die Unternehmer und juristischen Personen abzugeben, die ausschließlich Steuer für Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 zu entrichten haben, sowie Fahrzeuglieferer (§ 2 a). Voranmeldungszeitraum ist der Kalendermonat. Voranmeldungen sind nur für die Voranmeldungszeiträume abzugeben, in denen die Steuer für diese Umsätze zu erklären ist.

(4 b) Für Personen, die keine Unternehmer sind und Steuerbeträge nach § 6 a Abs. 4 Satz 2 oder nach § 14 Abs. 3 schulden, gilt Absatz 4 a entsprechend.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Einzelbesteuerung“ durch das Wort „Be-förderungseinzelbesteuerung“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 Satz 1 werden die Worte „er das Inland verläßt“ durch die Worte „er die Grenze zum Drittlandsgebiet überschreitet“ ersetzt.

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) In den Fällen der Fahrzeugeinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5 a) hat der Erwerber, abweichend von den Absätzen 1 bis 4, spätestens bis zum 10. Tag nach Ablauf des Tages, an dem die Steuer entstanden ist, eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die zu entrichtende Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung muß vom Erwerber eigenhändig unterschrieben sein. Gibt der Erwerber die Steueranmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so kann das Finanzamt die Steuer festsetzen. Die Steuer ist am 10. Tag nach Ablauf des Tages fällig, an dem sie entstanden ist.“

e) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Zur Sicherung des Steueranspruchs kann der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Steuer für folgende Umsätze im Abzugsverfahren durch den Leistungsempfänger zu entrichten ist:

1. Umsätze eines im Ausland ansässigen Unternehmers;
2. Lieferung eines sicherungsübereigneten Gegenstandes durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer;

3. Lieferung eines Grundstücks im Zwangsversteigerungsverfahren durch den Vollstreckungsschuldner an den Ersteher.“

f) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Zur Sicherung des Steueranspruchs in Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer motorbetriebener Landfahrzeuge und neuer Luftfahrzeuge (§ 1 b Abs. 2 und 3) gilt folgendes:

1. Die für die Zulassung oder die Registrierung von Fahrzeugen zuständigen Behörden sind verpflichtet, den für die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Fahrzeuge zuständigen Finanzbehörden ohne Ersuchen die erstmalige Zulassung oder die erstmalige Registrierung neuer Fahrzeuge mitzuteilen und hierbei die in Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe a bezeichneten Daten sowie das zugeweilte amtliche Kennzeichen zu übermitteln. Als Registrierung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Eintragung eines Luftfahrzeugs in das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen.

2. In den Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer motorbetriebener Landfahrzeuge (§ 1 b Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1) gilt folgendes:

a) Bei der erstmaligen Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens im Inland hat der Antragsteller die folgenden Angaben zu machen:

aa) den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie das für ihn zuständige Finanzamt (§ 21 der Abgabenordnung),

bb) den Namen und die Anschrift des Lieferers,

cc) den Tag der Lieferung,

dd) das Entgelt (Kaufpreis),

ee) den Tag der ersten Inbetriebnahme,

ff) den Kilometerstand am Tag der Lieferung,

gg) die Fahrzeugart, den Fahrzeughersteller und den Fahrzeugtyp,

hh) den Verwendungszweck.

Die Zulassungsbehörde darf den Fahrzeugschein erst aushändigen, wenn der Antragsteller die vorstehenden Angaben gemacht hat.

b) Ist die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb nicht entrichtet worden, so hat die Zulassungsbehörde auf Antrag des Finanzamts den Fahrzeugschein einzuziehen und das amtliche Kennzeichen

zu entstempeln. Sie trifft die hierzu erforderlichen Anordnungen durch schriftlichen Verwaltungsakt (Abmeldungsbescheid). Das Finanzamt kann die Abmeldung von Amts wegen auch selbst vornehmen, wenn die Zulassungsbehörde das Verfahren noch nicht eingeleitet hat. Satz 2 gilt entsprechend. Das Finanzamt teilt die durchgeführte Abmeldung unverzüglich der Zulassungsbehörde mit und händigt dem Fahrzeughalter die vorgeschriebene Bescheinigung über die Abmeldung aus. Die Durchführung der Abmeldung von Amts wegen richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Für Streitigkeiten über Abmeldungen von Amts wegen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

3. In den Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Luftfahrzeuge (§ 1b Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3) gilt folgendes:

a) Bei der erstmaligen Registrierung in der Luftfahrzeugrolle hat der Antragsteller die folgenden Angaben zu machen:

- aa) den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie das für ihn zuständige Finanzamt (§ 21 der Abgabenordnung),
- bb) den Namen und die Anschrift des Lieferers,
- cc) den Tag der Lieferung,
- dd) das Entgelt (Kaufpreis),
- ee) den Tag der ersten Inbetriebnahme,
- ff) die Starthöchstmasse,
- gg) die Zahl der bisherigen Betriebsstunden am Tag der Lieferung,
- hh) den Flugzeughersteller und den Flugzeugtyp,
- ii) den Verwendungszweck.

Das Luftfahrt-Bundesamt darf die Eintragung in der Luftfahrzeugrolle erst vornehmen, wenn der Antragsteller die vorstehenden Angaben gemacht hat.

b) Ist die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb nicht entrichtet worden, so hat das Luftfahrt-Bundesamt auf Antrag des Finanzamts die Betriebserlaubnis zu widerrufen. Es trifft die hierzu erforderlichen Anordnungen durch schriftlichen Verwaltungsakt (Abmeldungsbescheid). Die Durchführung der Abmeldung von Amts wegen richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Für Streitigkeiten über Abmeldungen von Amts wegen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben."

23. Nach § 18 werden folgende §§ 18a bis 18e eingefügt:

„ § 18a

#### Zusammenfassende Meldung

(1) Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres (Meldezeitraum), in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen oder innergemeinschaftliche Warenbewegungen ausgeführt hat, beim Bundesamt für Finanzen eine Meldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben (Zusammenfassende Meldung), in der er die Angaben nach Absatz 4 zu machen hat. Dies gilt nicht für Unternehmer, die § 19 Abs. 1 anwenden. Sind dem Unternehmer die Fristen für die Abgabe der Voranmeldungen um einen Monat verlängert worden (§§ 46 bis 48 der Durchführungsverordnung), gilt diese Fristverlängerung für die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung entsprechend. Die Zusammenfassende Meldung muß vom Unternehmer eigenhändig unterschrieben sein. Für die Anwendung dieser Vorschrift gelten auch nichtselbständige juristische Personen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 als Unternehmer.

(2) Eine innergemeinschaftliche Warenlieferung im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des § 6a Abs. 1 mit Ausnahme der Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;
2. eine innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des § 6a Abs. 2 Nr. 1;
3. eine innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des § 6a Abs. 2 Nr. 2.

(3) Eine innergemeinschaftliche Warenbewegung im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn der Unternehmer einen Gegenstand vom Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet an einen Unternehmer (Auftragnehmer) versendet oder befördert, der den Gegenstand zur Ausführung eines Umsatzes im Sinne des § 3 Abs. 1a Nr. 2 verwendet. Wird der Gegenstand bei der Beförderung oder Versendung an den Auftragnehmer aus dem Drittlandsgebiet in das Inland eingeführt, so gilt er als vom Inland aus befördert oder versendet.

(4) Die Zusammenfassende Meldung muß folgende Angaben enthalten:

1. für innergemeinschaftliche Warenlieferungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 und 3
  - a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer jedes Erwerbers, die ihm in einem anderen Mitgliedstaat erteilt worden ist und unter der die innergemeinschaftlichen Warenlieferungen an ihn ausgeführt worden sind, und
  - b) für jeden Erwerber die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn ausgeführten

innergemeinschaftlichen Warenlieferungen.

Auf Lieferungen im Sinne des § 3 Abs. 1 a Nr. 2 ist hinzuweisen;

2. für innergemeinschaftliche Warenlieferungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2
  - a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers in den Mitgliedstaaten, in die er Gegenstände verbracht hat, und
  - b) die darauf entfallende Summe der Bemessungsgrundlagen;
3. für innergemeinschaftliche Warenbewegungen
  - a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer jedes Auftragnehmers, die ihm in dem Mitgliedstaat erteilt worden ist, in dem die Versendung oder Beförderung beendet worden ist, und
  - b) einen Hinweis auf das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Warenbewegung.

§ 16 Abs. 6 und § 17 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Angaben nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 sind für den Meldezeitraum zu machen, in dem die Rechnung für die innergemeinschaftliche Warenlieferung ausgestellt wird, spätestens jedoch für den Meldezeitraum, in dem der auf die Ausführung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung folgende Monat endet. Die Angaben nach Absatz 4 Nr. 3 sind für den Meldezeitraum zu machen, in dem die Gegenstände an den Auftragnehmer versendet oder befördert worden sind.

(6) Hat das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreit (§ 18 Abs. 2 Satz 3), kann er die Zusammenfassende Meldung abweichend von Absatz 1 bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalenderjahres abgeben, in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen oder Warenbewegungen ausgeführt hat, wenn

1. die Summe seiner Lieferungen und sonstigen Leistungen im vorangegangenen Kalenderjahr 400 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird,
2. die Summe seiner innergemeinschaftlichen Warenlieferungen im vorangegangenen Kalenderjahr 30 000 DM nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird und
3. es sich bei den in Nummer 2 bezeichneten Warenlieferungen nicht um Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer handelt.

Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Erkennt der Unternehmer nachträglich, daß eine von ihm abgegebene Zusammenfassende Meldung unrichtig oder unvollständig ist, so ist er verpflichtet, die ursprüngliche Zusammenfassende Meldung innerhalb von drei Monaten zu berichtigen.

(8) Auf die Zusammenfassenden Meldungen sind ergänzend die für Steuererklärungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 152 der Abgabenordnung.

(9) Zur Erleichterung und Vereinfachung des automatisierten Meldeverfahrens kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die Zusammenfassende Meldung auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung übermittelt werden kann. Dabei können insbesondere geregelt werden:

1. die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens,
2. das Nähere über Form, Inhalt, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,
3. die Art und Weise der Übermittlung der Daten,
4. die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,
5. der Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungs-pflichten des Unternehmers.

Zur Regelung der Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist.

#### § 18 b

##### Gesonderte Erklärung innergemeinschaftlicher Lieferungen im Besteuerungsverfahren

Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat für jeden Voranmeldungs- und Besteuerungszeitraum in den amtlich vorgeschriebenen Vordrucken (§ 18 Abs. 1 bis 4) die Bemessungsgrundlagen seiner innergemeinschaftlichen Lieferungen gesondert zu erklären. Die Angaben sind in dem Voranmeldungszeitraum zu machen, in dem die Rechnung für die innergemeinschaftliche Lieferung ausgestellt wird, spätestens jedoch in dem Voranmeldungszeitraum, in dem der auf die Ausführung der innergemeinschaftlichen Lieferung folgende Monat endet. § 16 Abs. 6 und § 17 sind sinngemäß anzuwenden. Satz 2 und 3 gelten für die Steuererklärung (§ 18 Abs. 3 und 4) entsprechend.

## § 18 c

## Meldepflicht bei der Lieferung neuer Fahrzeuge

Zur Sicherung des Steueraufkommens durch einen regelmäßigen Austausch von Auskünften mit anderen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit kann der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Unternehmer (§ 2) und Fahrzeuglieferer (§ 2 a) der Finanzbehörde ihre innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer melden müssen. Dabei können insbesondere geregelt werden:

1. die Art und Weise der Meldung;
2. der Inhalt der Meldung;
3. die Zuständigkeit der Finanzbehörden;
4. der Abgabezeitpunkt der Meldung;
5. die Ahndung der Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht.

## § 18 d

## Vorlage von Urkunden

Die Finanzbehörden sind zur Erfüllung der Auskunftspflicht nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) (ABl. EG 1992 Nr. L 24 S. 1) berechtigt, von Unternehmern die Vorlage der jeweils erforderlichen Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und anderen Urkunden zur Einsicht und Prüfung zu verlangen. § 97 Abs. 3 der Abgabenordnung gilt entsprechend. Der Unternehmer hat auf Verlangen der Finanzbehörde die in Satz 1 bezeichneten Unterlagen vorzulegen.

## § 18 e

## Bestätigungsverfahren

Das Bundesamt für Finanzen bestätigt dem Unternehmer im Sinne des § 2 auf Anfrage die Gültigkeit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie den Namen und die Anschrift der Person, der die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde."

## 24. § 19 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des Satzes 1 finden die Vorschriften über die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6 a), über den Verzicht auf Steuerbefreiungen (§ 9), über den gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung (§ 14 Abs. 1), über die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in einer Rechnung (§ 14 a Abs. 2) und über den Vorsteuerabzug (§ 15) keine Anwendung.“

## b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 1 gilt nicht für die innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge. § 15 Abs. 4 a ist entsprechend anzuwenden.“

## 25. § 22 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 2 wird am Ende der Nummer 6 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Bemessungsgrundlagen für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen sowie die hierauf entfallenden Steuerbeträge.“

## b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Einführen“ die Worte „und die innergemeinschaftlichen Erwerbe“ eingefügt.

## c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4 a und 4 b eingefügt:

„(4 a) Gegenstände, die der Unternehmer zu seiner Verfügung vom Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet verbringt, müssen aufgezeichnet werden, wenn

1. die Gegenstände an einen im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zur Ausführung einer Lohnveredelung befördert oder versendet werden,
2. an den Gegenständen im übrigen Gemeinschaftsgebiet Arbeiten ausgeführt werden,
3. es sich um eine vorübergehende Verwendung handelt, mit den Gegenständen im übrigen Gemeinschaftsgebiet sonstige Leistungen ausgeführt werden und der Unternehmer in dem betreffenden Mitgliedstaat keine Zweigniederlassung hat, oder
4. es sich um eine vorübergehende Verwendung im übrigen Gemeinschaftsgebiet handelt und in entsprechenden Fällen die Einfuhr der Gegenstände aus dem Drittlandsgebiet vollständig steuerfrei wäre.

(4 b) Gegenstände, die der Unternehmer von einem im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zur Ausführung einer Lohnveredelung im Sinne des § 3 Abs. 1 a Nr. 2 erhält, müssen aufgezeichnet werden.“

## 26. In § 23 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils nach dem Wort „Einfuhr“ die Worte „und des innergemeinschaftlichen Erwerbs“ eingefügt.

## 27. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

## a) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Ausfuhrlieferungen“ durch die Worte „Lieferungen in das Ausland“ ersetzt.

## b) In Satz 4 werden die Worte „Nummern 1 bis 6“ durch die Worte „Nummern 1 bis 7“ ersetzt.

28. In § 25 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „im Drittlandsgebiet“ ersetzt.

29. § 25 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Besteuerung der Umsätze von gebrauchten Kraftfahrzeugen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und den Eigenverbrauch im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe a von Kraftfahrzeugen, wenn

1. der Unternehmer das Kraftfahrzeug im Inland für sein Unternehmen zum Zwecke des gewerbsmäßigen Verkaufs erworben hat und

2. für die Lieferung des Kraftfahrzeugs an den Unternehmer

a) Umsatzsteuer nicht geschuldet oder nach § 19 Abs. 1 nicht erhoben wird oder

b) die Besteuerung nach den Absätzen 2 und 3 dieser Vorschrift vorgenommen wird.

Als Kraftfahrzeuge im Sinne des Satzes 1 gelten auch Kraftfahrzeuganhänger. Die Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger müssen den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung unterliegen.“

c) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Fahrzeug“ durch das Wort „Kraftfahrzeug“ ersetzt.

30. Die Überschrift des Siebenten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Durchführung, Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften“.

31. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „grenzüberschreitende Beförderungen“ die Worte „von Personen“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

32. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 14 a Abs. 1 Satz 3 ein Doppel nicht aufbewahrt,

2. entgegen § 18 a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 oder Abs. 6 eine Zusammenfassende Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder entgegen § 18 a Abs. 7 eine

Zusammenfassende Meldung nicht oder nicht rechtzeitig berichtet oder

3. entgegen § 18 d Satz 3 die dort bezeichneten Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.“

33. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3, 6 bis 8 und 10 werden aufgehoben; die Absätze 4, 5 und 9 werden Absätze 1 bis 3.

b) Im neuen Absatz 1 Satz 1 wird das Zitat „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5“ ersetzt.

34. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

„§ 27 a

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Das Bundesamt für Finanzen erteilt Unternehmern im Sinne des § 2 auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Abweichend von Satz 1 erteilt das Bundesamt für Finanzen Unternehmern, die § 19 Abs. 1 oder ausschließlich § 24 Abs. 1 bis 3 anwenden oder die nur Umsätze ausführen, die zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führen, auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, wenn sie diese für innergemeinschaftliche Lieferungen oder innergemeinschaftliche Erwerbe benötigen. Satz 2 gilt für juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die Gegenstände nicht für ihr Unternehmen erwerben, entsprechend. Im Falle der Organschaft wird auf Antrag für jede juristische Person eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt.“

## Artikel 2

### Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für die Umsatzsteuer von Personen, die keine Unternehmer sind, ist das Finanzamt zuständig, das auch für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständig ist (§§ 19 und 20); in den Fällen des § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a ist das Finanzamt für die Umsatzsteuer zuständig, das auch für die gesonderte Feststellung zuständig ist (§ 18).“

2. In § 370 Abs. 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das gleiche gilt, wenn sich die Tat auf Umsatzsteuern bezieht, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften verwaltet werden.“

3. In § 372 Abs. 1 werden die Worte „ohne sie der zuständigen Zollstelle ordnungsgemäß anzuzeigen“ gestrichen.

4. In § 379 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Das gleiche gilt, wenn sich die Tat auf Umsatzsteuern bezieht, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften verwaltet werden.“

### Artikel 3

#### Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

In § 5 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch . . . , wird am Ende der Nummer 8 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) (ABl. EG 1992 Nr. L 24 S. 1)

- a) die Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (§ 27 a des Umsatzsteuergesetzes),
- b) die Entgegennahme der Zusammenfassenden Meldungen (§ 18 a des Umsatzsteuergesetzes) und Speicherung der Daten,
- c) den Austausch von gespeicherten Informationen mit anderen Mitgliedstaaten,
- d) die Beantwortung von Einzelauskunftsersuchen anderer Mitgliedstaaten; unberührt hiervon bleiben die dazu erforderlichen Ermittlungen durch die Steuerverwaltungen der Länder.“

### Artikel 4

#### Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes

Das EG-Amtshilfe-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436, 2441) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Finanzverwaltungsgesetzes obliegt er dem Bundesamt für Finanzen; der Bundesminister der Finanzen kann auch in anderen Fällen seine Zuständigkeit auf das Bundesamt für Finanzen übertragen.“

2. In § 2 Abs. 3 wird am Ende der Nummer 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Lieferungen neuer Fahrzeuge im Sinne des § 18 c des Umsatzsteuergesetzes und Lieferun-

gen dieser Fahrzeuge durch Fahrzeuglieferer im Sinne des § 2 a des Umsatzsteuergesetzes.“

### Artikel 5

#### Aufhebung von Verbrauchsteuergesetzen

Es werden aufgehoben:

1. das Leuchtmittelsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695),
2. das Salzsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 7 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695),
3. das Zuckersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1245).

### Artikel 6

#### Aufhebung von Durchführungsbestimmungen

Es werden aufgehoben:

1. die Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-11-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2186),
2. die Durchführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz mit den Anlagen A (Salzsteuerbefreiungsordnung) und B (Salzsteuervergütungsverordnung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2186),
3. die Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz mit den Anlagen A (Zuckersteuerbefreiungsordnung) und B (Zuckersteuervergütungsordnung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2536).

### Artikel 7

#### Änderung des Kaffee- und Teesteuergesetzes

Das Kaffee- und Teesteuergesetz vom 5. Mai 1980 (BGBl. I S. 497), geändert durch die Verordnung vom 15. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2303), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:  
„Kaffeesteuergesetz“.

## 2. § 1 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Kaffee unterliegt einer Abgabe (Kaffeesteuer). Die Kaffeesteuer ist eine Verbrauchssteuer im Sinne der Abgabenordnung.“

## b) Absatz 3 wird aufgehoben.

## c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

## aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Im letzten Satz werden die Worte „und die Teesteuer erhoben werden“ durch die Worte „erhoben wird“ ersetzt.

## 3. § 2 wird wie folgt geändert:

## a) In der Überschrift werden die Worte „und teehaltiger“ gestrichen.

## b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei der Einfuhr der nachstehend aufgeführten kaffeehaltigen Waren in das Erhebungsgebiet ist in den Fällen der Nummern 1 bis 4 die Kaffeesteuer von dem in den Waren enthaltenen Anteil an Kaffee (§ 1 Abs. 2) zu erheben:

1. Kaffeemittel der Unterposition 0901.40 des Zolltarifs,
2. Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen oder Konzentraten aus Kaffee aus Unterposition 2101.10 des Zolltarifs,
3. Kaffeepasten aus Unterposition 2101.10 des Zolltarifs,
4. nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallende einfache Mischungen von Kaffee mit anderen Stoffen, ohne Rücksicht auf ihre Einordnung im Zolltarif und den Zeitpunkt, in dem die einzelnen Bestandteile miteinander vermischt worden sind. Einfache Mischungen sind Erzeugnisse, bei denen es in wirtschaftlich lohnender Weise möglich ist, die ursprüngliche Beschaffenheit des Kaffees wiederherzustellen.“

## c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß auch bei der Einfuhr von anderen als den in Absatz 1 aufgeführten kaffeehaltigen Waren die Kaffeesteuer von dem in ihnen enthaltenen Anteil an Kaffee (§ 1 Abs. 2) zu erheben ist, wenn dies erforderlich ist, um Wettbewerbsnachteile für inländische Erzeugnisse zu verhüten, die unter Verwendung versteuerten Kaffees hergestellt sind.“

## 4. § 3 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird aufgehoben.

## b) In Absatz 3 werden die Worte „und Absatz 3 Nr. 3“ und die Worte „oder Tee (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2)“ gestrichen.

## 5. § 4 wird wie folgt geändert:

## a) In der Überschrift werden die Worte „und teehaltige“ gestrichen.

## b) Absatz 2 wird aufgehoben.

## 6. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

## a) In Satz 1 werden die Worte „und die Teesteuer“ gestrichen.

## b) In den Sätzen 3, 4 und 5 werden jeweils die Worte „und für Tee der Unterpositionen 0902.20 und 0902.40 des Zolltarifs“ gestrichen.

## 7. § 6 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 6

## Verfahren bei der Einfuhr kaffeehaltiger Waren

Bei der Einfuhr der in § 2 bezeichneten kaffeehaltigen Waren in das Erhebungsgebiet hat der Zollbeteiligte oder Abfertigungsbeteiligte den Kaffeengehalt nach den in § 1 Abs. 2 bezeichneten Kaffeearten in der Steuererklärung anzugeben. Die Zollstelle erhebt die Steuer entsprechend dem Kaffeengehalt und der Kaffeeart, die in der Steuererklärung angegeben sind. Sind dem Zollbeteiligten oder Abfertigungsbeteiligten die in Satz 1 geforderten Angaben nicht möglich oder bestehen Zweifel an ihrer Richtigkeit, so läßt die Zollstelle die Waren amtlich untersuchen. Hat eine amtliche Untersuchung stattgefunden, so ist die Steuer entsprechend dem Kaffeengehalt und der Kaffeeart zu erheben, die bei der Untersuchung festgestellt worden sind. Dabei ist, soweit es auf den Kaffeengehalt des zur Herstellung der Ware verwendeten Kaffees ankommt und dieser nicht bekannt ist, der Berechnung des Gehalts an

1. geröstetem, nicht entkoffeiniertem Kaffee ein Kaffeengehalt des Kaffees von 1,28 vom Hundert,
2. festen Auszügen oder Konzentraten aus nicht entkoffeiniertem Kaffee ein Kaffeengehalt der Auszüge oder Konzentrate von 2,77 vom Hundert,
3. Trockenmasse von flüssigen Auszügen, Essenzen oder Konzentraten aus nicht entkoffeiniertem Kaffee ein Kaffeengehalt der Trockenmasse von 2,77 vom Hundert

zugrunde zu legen.“

## 8. § 7 wird wie folgt geändert:

## a) In der Überschrift werden die Worte „und der Teesteuer“ gestrichen.

## b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Steuer wird auf Antrag für Kaffee (§ 1 Abs. 2) erstattet oder vergütet, der nachweislich versteuert worden ist und von Händlern, denen eine entsprechende Zusage erteilt worden war, unter zollamtlicher Überwachung unverändert aus dem Erhebungsgebiet wieder ausgeführt worden ist.“

- c) In Absatz 2 werden die Worte „und für Teeabfälle“ und die Worte „oder als Tee“ gestrichen.
- d) In Absatz 3 werden die Worte „oder tee haltigen“ und die Worte „oder Teemenge“ gestrichen.
9. In § 8 Satz 1 werden die Worte „oder Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Tee aus Unterposition 2101.20“ gestrichen.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Worte „Tee, kaffeehaltige Waren und tee haltige Waren“ durch die Worte „und kaffeehaltige Waren“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Worte „Kaffee- und Teesteuergesetzes“ durch das Wort „Kaffeesteuergesetzes“ ersetzt.
11. Die §§ 10 und 11 werden aufgehoben.

### Artikel 8

#### Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kaffee- und Teesteuergesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Kaffee- und Teesteuergesetzes vom 2. Juni 1980 (BGBl. I S. 651), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2303), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Verordnung zur Durchführung des Kaffeesteuergesetzes“.
2. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Dabei sind Art, Beschaffenheit und im betrieblichen Rechnungswesen verwendete Kennzeichen der Waren, für die Erstattung und Vergütung der Steuern beansprucht werden soll, bei kaffeehaltigen Waren außerdem ihre Zusammensetzung und die Menge des zu ihrer Herstellung verwendeten Kaffees nach den in § 1 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Kaffeearten, in übersichtlicher Form anzugeben.“
3. In § 3 werden die Worte „oder für Teeabfälle“ gestrichen.

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Kaffeegehalt der Ware, getrennt nach den in § 3 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Steuergruppen;“.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. die erstattungs- oder vergütungsfähige Kaffeemenge.“

5. In § 7 Satz 1 werden die Worte „oder tee haltige“ und die Worte „oder Tee“ gestrichen.

6. Die §§ 10 und 11 werden aufgehoben.

### Artikel 9

#### Übergangsregelung

Auf Ansprüche aus Steuerschuldverhältnissen, die nach den in den Artikeln 5 bis 8 bezeichneten Gesetzen und Verordnungen bis zum 31. Dezember 1992 entstanden sind, finden noch die Vorschriften dieser Gesetze und Verordnungen Anwendung.

### Artikel 10

#### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 8 beruhenden Teile der Verordnung zur Durchführung des Kaffeesteuergesetzes können auf Grund der Ermächtigung des Kaffeesteuergesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

### Artikel 11

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 34, Artikel 3, 4 und die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen in Artikel 1 Nr. 6 — § 3 b Abs. 1 Satz 3 —, Nr. 7 Buchstabe e — § 4 Nr. 7 Satz 3 —, Nr. 12 — § 6 a Abs. 3 —, Nr. 22 Buchstabe e — § 18 Abs. 8 Satz 1 — und Nr. 23 — § 18 a Abs. 9 — treten am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

**Begründung****I. Allgemeiner Teil****1. Einleitung**

Am 16. Dezember 1991 hat der EG-Ministerrat die Richtlinie 91/680/EWG zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen (ABl. EG 1991 Nr. L 376 S. 1) verabschiedet. Durch die Richtlinie wird die 6. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vom 17. Mai 1977 (ABl. EG 1977 Nr. L 145 S. 1) — 6. Richtlinie — umfassend geändert und ergänzt. Die Änderungsrichtlinie vom 16. Dezember 1991 stellt einen entscheidenden Schritt zur Beseitigung der Steuergrenzen und der Grenzkontrollen im Rahmen der Vollendung des europäischen Binnenmarktes dar. Danach entfallen in Übereinstimmung mit den in Artikel 8a des EWG-Vertrages gesetzten Zielen ab 1. Januar 1993 innergemeinschaftlich die steuerlichen Grenzen im Bereich der Umsatzsteuer. Einfuhrumsatzsteuer wird für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr von diesem Zeitpunkt an nicht mehr erhoben.

Der private Verbraucher kann dann — ohne wert- und mengenmäßige Beschränkungen — Waren, die er in einem anderen EG-Mitgliedstaat mit der dortigen Mehrwertsteuer erworben hat, in sein Heimatland mitbringen. Dieses Ursprungslandprinzip gilt auch bei grenzüberschreitenden Versendungsumsätzen bis zu einer bestimmten Höhe. Eine Besteuerung im Ursprungsland sollte nach den von deutscher Seite unterstützten ursprünglichen Vorschlägen der EG-Kommission auch für den gewerblichen innergemeinschaftlichen Handel gelten. Die anderen EG-Mitgliedstaaten lehnten dieses Konzept insbesondere aus Haushaltsgründen ab. Die Wirtschafts- und Finanzminister der Europäischen Gemeinschaften einigten sich nach langwierigen Verhandlungen schließlich in der neuen Richtlinie auf eine Regelung, nach der Waren im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Unternehmen umsatzsteuerlich weiterhin unbelastet über die innergemeinschaftlichen Grenzen gelangen und eine Belastung mit Umsatzsteuer erst im Bestimmungsland erfolgt. An die Stelle der bisherigen Besteuerung der Einfuhr tritt dabei die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen im Bestimmungsland.

Auch bei bestimmten innergemeinschaftlichen Lieferungen an nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Abnehmer sowie bei innergemeinschaftlichen Lieferungen von neuen Fahrzeugen und verbrauchssteuerpflichtigen Waren an Letztverbraucher erfolgt zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und Haushaltsausfällen eine Besteuerung im Bestimmungsland.

Das auf dieser Grundlage beschlossene neue Besteuerungssystem ist nicht endgültig, sondern stellt eine ab

1. Januar 1993 anzuwendende Übergangsregelung dar, die grundsätzlich auf vier Jahre beschränkt ist. Ab 1. Januar 1997 wird diese Übergangsregelung durch eine Besteuerung im Ursprungsland ersetzt. Die Übergangsregelung verlängert sich jedoch, wenn der Rat nicht rechtzeitig über die endgültige Regelung entscheidet.

Trotz erheblicher Vorbehalte gegen das beschlossene Konzept der Übergangsregelung hat die Bundesregierung schließlich zugestimmt, um den freien Waren- und Personenverkehr innerhalb der Gemeinschaft ohne Grenzkontrollen nicht zu gefährden. Sie konnte bei den Beratungen jedoch erhebliche steuertechnische Vereinfachungen durchsetzen, durch die die Anwendung der Neuregelungen durch Wirtschaft und Verwaltung erleichtert wird. So kommt es z. B. entgegen der ursprünglichen Zielsetzung anderer EG-Mitgliedstaaten nicht zu getrennten Einfuhr- und Ausfuhrlisten, sondern es sind der Steuerverwaltung lediglich innergemeinschaftliche Lieferungen in andere EG-Mitgliedstaaten mitzuteilen. Weitere Vereinfachungen konnten bei der Behandlung von innergemeinschaftlichen Warenbewegungen erzielt werden. So braucht nicht jede Warenbewegung erfaßt zu werden. Auch bei Anzahlungen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen entsteht die Steuer im Bestimmungsland erst bei der Lieferung.

Die materiell-rechtlichen Regelungen in der neuen Richtlinie werden ergänzt um die Verpflichtung der Unternehmer, den Finanzbehörden der EG-Mitgliedstaaten vierteljährlich Angaben über ihre innergemeinschaftlichen Lieferungen an Abnehmer in anderen EG-Mitgliedstaaten zu melden (Zusammenfassende Meldung). Im Interesse einer Entlastung mittelständischer Betriebe brauchen diese Meldungen unter bestimmten Voraussetzungen nur jährlich abgegeben zu werden.

Die 6. Richtlinie in der ab 1. Januar 1993 geltenden Fassung der Änderungsrichtlinie vom 16. Dezember 1991 (nachfolgend kurz: 6. Richtlinie) macht zum gleichen Zeitpunkt eine ganze Reihe von materiellen und steuertechnischen Anpassungen des deutschen Umsatzsteuergesetzes erforderlich.

Um den Übergangscharakter herauszustellen, werden die Änderungen des Umsatzsteuergesetzes grundsätzlich nicht in bestehende Vorschriften, sondern in neue Vorschriften aufgenommen, die systematisch den bisherigen Vorschriften zugeordnet werden.

**2. Wesentliche Änderungen des deutschen Umsatzsteuerrechts**

Von den umsatzsteuerrechtlichen Änderungen und Ergänzungen, die aufgrund der geänderten 6. Richtlinie in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen

men werden, sind die folgenden Regelungen besonders hervorzuheben:

- a) Da ab 1. Januar 1993 die Grenzkontrollen zu umsatzsteuerlichen Zwecken an den Grenzen zu den anderen EG-Mitgliedstaaten aufgehoben werden, wird die Besteuerung bei der Einfuhr und die Steuerbefreiung bei der Ausfuhr grundsätzlich auf den Warenverkehr mit Drittstaaten beschränkt.
- b) Im nichtkommerziellen innergemeinschaftlichen Reiseverkehr gilt ab 1. Januar 1993 das Ursprungslandprinzip. Danach werden die Lieferungen von Waren in dem EG-Mitgliedstaat besteuert, in dem sie erworben werden. Gleiches gilt für innergemeinschaftliche Lieferungen an private Abnehmer, wenn der Gesamtwert der vom jeweiligen Unternehmer an den Abnehmer versandten oder beförderten Waren im laufenden und im vorangegangenen Kalenderjahr bestimmte Schwellen je EG-Mitgliedstaat nicht übersteigt (rd. 200 000 DM bzw. 70 000 DM). Die Höhe der Schwellen wird von den einzelnen EG-Mitgliedstaaten noch festgelegt.
- c) Im innergemeinschaftlichen Handel mit vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen verbleibt es beim Bestimmungslandprinzip. Dies bedeutet, daß eine Besteuerung — wie bisher — im Einfuhrmitgliedstaat erfolgt. Die bisherige Einfuhrumsatzsteuer wird durch eine Steuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen ersetzt, die vom Abnehmer erhoben wird.
- d) Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen durch Unternehmer an steuerbefreite Unternehmer, Kleinunternehmer, Land- und Forstwirte und nichtsteuerpflichtige juristische Personen (insbesondere die öffentliche Hand, Vereine) sind Regelungen vorgesehen, durch die ebenfalls eine Besteuerung im Bestimmungsland — Besteuerung beim Abnehmer — sichergestellt wird. Während bei Lieferungen von verbrauchssteuerpflichtigen Waren und neuen Fahrzeugen eine Besteuerung immer im Bestimmungsland erfolgt, werden Lieferungen anderer Waren an den genannten Personenkreis als innergemeinschaftlicher Erwerb im Inland erst besteuert, wenn der Gesamtwert der erworbenen Waren im vorangegangenen Kalenderjahr 20 000 DM überschritten hat oder im laufenden Kalenderjahr diese Grenze voraussichtlich überschreiten wird. Werden diese Schwellen nicht überschritten, unterliegen die Lieferungen im Ursprungsland der Umsatzsteuer. Die Abnehmer haben aber die Möglichkeit, zur Besteuerung im Bestimmungsland zu optieren.
- e) Befördert oder versendet der Unternehmer Waren in einen anderen EG-Mitgliedstaat an private Abnehmer oder an steuerbefreite Unternehmer, Kleinunternehmer, Land- und Forstwirte und juristische Personen als Nichtunternehmer, die den Erwerb dieser Waren nicht im Bestimmungsland besteuern müssen (siehe vorstehenden Buchstaben d), so hat der liefernde Unternehmer diese Lieferungen im Bestimmungsland der Umsatzsteuer zu unterwerfen, wenn der Gesamtwert der an den genannten Abnehmerkreis gelieferten Waren im vorangegangenen oder voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr bestimmte Schwellen je EG-Mitgliedstaat übersteigt (siehe vorstehenden Buchstaben b). Ansonsten erfolgt eine Besteuerung der Lieferungen im Ursprungsland. Der Unternehmer hat aber in diesem Fall die Möglichkeit, zur Besteuerung im Bestimmungsland zu optieren. Der Besteuerung im Bestimmungsland unterliegen aber immer die Lieferungen von verbrauchssteuerpflichtigen Waren, die der Unternehmer an den genannten Abnehmerkreis in einen anderen EG-Mitgliedstaat befördert oder versendet.
- f) Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen von neuen Fahrzeugen an private Abnehmer verbleibt es immer beim Bestimmungslandprinzip. Die Steuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb dieser Fahrzeuge wird beim Abnehmer erhoben (Fahrzeugeinzelbesteuerung).
- g) Soweit bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung eine Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs in einem anderen EG-Mitgliedstaat (Bestimmungsland) zu erfolgen hat, werden diese Lieferungen im Inland (Ursprungsland) von der Steuer entlastet. Dies bedeutet, daß innergemeinschaftliche Lieferungen von Waren, die in einen anderen EG-Mitgliedstaat verbracht werden, weiterhin steuerfrei bleiben. Die Steuerbefreiung ist — ebenso wie die Steuerbefreiung für Ausfuhren nach Drittstaaten — nachzuweisen. Dieser Nachweis kann künftig nicht mehr durch die Bestätigung einer Grenz Zollstelle erbracht werden. Der Unternehmer muß deshalb auf andere Art den Nachweis führen, daß die Ware in einen anderen EG-Mitgliedstaat gelangt ist und daß der Empfänger ein Abnehmer ist, dessen innergemeinschaftlicher Erwerb im Bestimmungsland der Umsatzbesteuerung unterliegt. Hat er hierzu das Erforderliche getan und stellt sich nachträglich heraus, daß die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht vorlagen, so wird ihm dennoch die Steuerbefreiung unter bestimmten Voraussetzungen belassen. Die entgangene Steuer wird dann vom Abnehmer geschuldet.
- h) Erstmalig im Umsatzsteuerrecht werden private Letztverbraucher als Unternehmer angesehen, nämlich wenn sie neue Fahrzeuge an einen in einem anderen EG-Mitgliedstaat ansässigen Abnehmer liefern. Diese Maßnahme ist erforderlich, um eine Entlastung von der inländischen Umsatzsteuer und eine Belastung mit der Umsatzsteuer im Bestimmungsland zu erreichen. Dies wird durch eine besondere Regelung erzielt, wonach die Lieferung des Verkäufers als innergemeinschaftliche Lieferung unter den allgemeinen Voraussetzungen steuerfrei ist. Für die beim Ankauf dieses Fahrzeugs entrichtete Umsatzsteuer erhält der Verkäufer nachträglich einen Vorsteuerabzug.
- i) Zur Sicherung des Steueraufkommens werden nicht lieferungsbedingte Warenbewegungen in das neue Besteuerungssystem einbezogen. Das Verbringen von bestimmten Gegenständen durch einen Unternehmer zu seiner Verfügung vom Inland in einen anderen EG-Mitgliedstaat ist wie

eine innergemeinschaftliche Lieferung zu behandeln. Diese Lieferung ist im Inland steuerfrei. Im Bestimmungsland unterliegt das Verbringen als innergemeinschaftlicher Erwerb der dortigen Umsatzsteuer.

- j) Grenzüberschreitende Güterbeförderungen waren bisher steuerbefreit. Sie wurden steuerlich dadurch erfaßt, daß ihr Wert in die Bemessungsgrundlage für die Einfuhr der Waren einbezogen wurde. Diese Regelung ist nach Wegfall der Einfuhrumsatzsteuer im innergemeinschaftlichen Warenverkehr nicht mehr möglich. Innergemeinschaftliche Güterbeförderungen werden nunmehr grundsätzlich am Abgangsort besteuert. Hat der Leistungsempfänger in einem anderen EG-Mitgliedstaat als dem, in dem der leistende Unternehmer ansässig ist, eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, so ist die Güterbeförderung grundsätzlich dort zu besteuern. Steuerschuldner bzw. Haftungsschuldner ist der Leistungsempfänger. Das Abzugsverfahren (§ 18 Abs. 8 UStG, §§ 51 bis 58 UStDV) ist in diesen Fällen anzuwenden. Mit diesen Regelungen kommt es in den meisten Fällen innergemeinschaftlicher Güterbeförderungen im Ergebnis zur selben steuerlichen Behandlung wie bisher. Ähnliches gilt auch bei selbständigen Nebenleistungen zu innergemeinschaftlichen Güterbeförderungen. Geändert wird auch der Leistungsort bei Vermittlungsleistungen. Diese gelten grundsätzlich dort als bewirkt, wo die vermittelte Leistung erbracht wird.
- k) Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, innergemeinschaftlichen Güterbeförderungen, Nebenleistungen hierzu und Vermittlungsleistungen müssen — zusätzlich zu den bisherigen Angaben — in der Rechnung die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des liefernden Unternehmers und die Nummer des Leistungsempfängers angegeben werden. Bei Lieferungen neuer Fahrzeuge sind in der Rechnung auch die für die Besteuerung maßgeblichen Kriterien aufzuführen.
- l) Jeder Unternehmer hat vierteljährlich eine Zusammenfassende Meldung beim Bundesamt für Finanzen abzugeben. In dieser Meldung sind alle Lieferungen an Abnehmer in anderen EG-Mitgliedstaaten anzugeben, die ihre innergemeinschaftlichen Erwerbe dort besteuern müssen. Wenn dies für die Kontrolle der Besteuerung innergemeinschaftlicher Umsätze erforderlich ist, müssen die daran beteiligten Personen den Finanzbehörden Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen.

### 3. Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten

Die Richtlinie vom 16. Dezember 1991 wird ergänzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) (ABl. EG 1992 Nr. L 24 S. 1) — Amtshilfe-Verordnung —, die nach Artikel 189 Abs. 2 EWG-Vertrag unmittelbar wirksam ist. Die Verordnung enthält Vorschriften über einen EDV-

gestützten Informationsaustausch zwischen den EG-Mitgliedstaaten. Dadurch soll sichergestellt werden, daß innergemeinschaftliche Lieferungen im Bestimmungsland ordnungsgemäß besteuert werden. Hierzu ist es erforderlich, daß die Steuerverwaltung bei den übrigen EG-Mitgliedstaaten nachfragen kann, ob dort ansässige Unternehmer an den inländischen Abnehmer Umsätze bewirkt haben. Ohne eine solche Kontrollmöglichkeit wäre sie bei der Durchführung der Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs auf die Angaben des Erwerbers angewiesen. Auch Informationen über den umsatzsteuerlichen Status von am innergemeinschaftlichen Handel beteiligten Personen werden in diesem Rahmen ausgetauscht. Dadurch sind die Finanzbehörden der EG-Mitgliedstaaten auch in der Lage, gegenüber Unternehmern die Unternehmereigenschaft von Abnehmern aus anderen EG-Mitgliedstaaten zu bestätigen. Der Informationsaustausch wird über eine von den EG-Mitgliedstaaten einzurichtende zentrale Behörde abgewickelt.

Die Verordnung legt im wesentlichen fest, wie und in welchem Umfang die von den Unternehmern gemeldeten Informationen den Steuerverwaltungen der anderen EG-Mitgliedstaaten mitgeteilt werden. Die Verordnung ist auf die Bestimmungen beschränkt, die für die Übergangsregelung notwendig sind. Sie enthält deshalb im wesentlichen nur noch die für den EDV-gestützten Informationsaustausch zwischen den Verwaltungen erforderlichen Bestimmungen. Alle weitergehenden Bestimmungen des ursprünglichen Verordnungsvorschlags, an denen der Deutsche Bundestag (siehe BT-Drucksache 12/688) und der Bundesrat (siehe BR-Drucksache 499/90 — Beschluß) erhebliche Kritik geübt hatten, wurden gestrichen. Bei Einzelauskunftsersuchen gelten weitgehend die bewährten Vorschriften der Amtshilfe-Richtlinie aus den Jahren 1977 und 1979 weiter. Einen uneingeschränkten Datenaustausch über die Exporte der deutschen Unternehmen wird es nicht geben. Die von der Bundesregierung für außerordentlich wichtig erachteten Belange des Datenschutzes sowie des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen beim Informationsaustausch wurden befriedigend berücksichtigt. Grundsätzliche Prinzipien der zwischenstaatlichen Amtshilfe wie das der Gegenseitigkeit und der Subsidiarität gegenüber den eigenen Ermittlungsmöglichkeiten sind gewährleistet. So kann eine Auskunft an einen anderen EG-Mitgliedstaat abgelehnt werden, wenn dieser nicht seinerseits zu einer ähnlichen Auskunftserteilung durch seine Finanzbehörde in der Lage ist.

Der vorliegende Entwurf eines Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetzes enthält neben den vorzunehmenden Anpassungen des Umsatzsteuergesetzes an die 6. Richtlinie auch diejenigen Änderungen, die aufgrund der Amtshilfe-Verordnung erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Festlegung und der Aufgabenbereich der zentralen Behörde, die den Informationsaustausch mit den Behörden der anderen EG-Mitgliedstaaten durchführen soll.

Das Bundesamt für Finanzen wird zur zuständigen zentralen Behörde erklärt. Sie bereitet die von den Unternehmern in den Zusammenfassenden Meldun-

gen erklärten Daten über innergemeinschaftliche Umsätze datenmäßig auf und stellt sie den anderen EG-Mitgliedstaaten auf Anfrage oder unmittelbar zur Verfügung. Außerdem vergibt sie die für innergemeinschaftliche Umsätze benötigte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

#### 4. Abschaffung kleiner Verbrauchsteuern

Die Verbrauchsteuern auf Leuchtmittel, Salz, Zucker und Tee werden zum 1. Januar 1993 abgeschafft, um Wettbewerbsnachteile der inländischen Industrie gegenüber der in den übrigen EG-Mitgliedstaaten ansässigen Konkurrenz zu vermeiden.

#### 5. Weitere Änderungen

Außer den vorstehend bezeichneten Maßnahmen sieht der Gesetzentwurf noch einige weniger bedeutende Änderungen zur Anpassung des deutschen Steuerrechts an die 6. Richtlinie und die Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungen im Bereich der indirekten Steuern vor, deren Auswirkungen zudem vorwiegend im steuertechnischen Bereich liegen.

Daneben wird zur Sicherung des Steueranspruchs die Ermächtigung des § 18 Abs. 8 UStG um zwei neue Tatbestände erweitert. Danach kann durch Rechtsverordnung geregelt werden, daß in Fällen, in denen in der Regel mangels ausreichender finanzieller Mittel die Steuer vom liefernden Unternehmer nicht entrichtet wird, die Steuer vom Leistungsempfänger zu erheben ist. Ein entsprechendes Verfahren wird bereits durchgeführt, wenn ein im Ausland ansässiger Unternehmer steuerpflichtige Werklieferungen und steuerpflichtige sonstige Leistungen erbringt (vgl. §§ 51 ff. UStDV).

#### 6. Finanzielle Auswirkungen

Der Gesetzentwurf sieht für den gewerblichen innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit einer weitgehenden Beibehaltung der Besteuerung nach dem Bestimmungslandprinzip keine grundsätzlichen Änderungen vor. Insoweit sind keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Die Neuordnung des Besteuerungsverfahrens mit Ersatz der bisherigen Grenzkontrollen durch ein neues innerstaatliches und innergemeinschaftliches Kontrollverfahren könnte zu — nicht bezifferbaren — Steuerausfällen führen.

Der Einnahmeausfall durch den Wegfall der kleinen Verbrauchsteuern von jährlich etwa 500 Mio. DM wird teilweise kompensiert durch erhöhte Einnahmen bei den Gewinnsteuern infolge des Wegfalls der Verbrauchsteuern als Betriebsausgaben.

Durch die Einrichtung der zentralen Behörde beim Bundesamt für Finanzen aufgrund dieses Gesetzes entstehen dem Bund Personal- und Sachkosten in Höhe von rund 9 Mio. DM jährlich.

Den Ländern können zusätzliche Aufwendungen durch Ermittlungen der Finanzämter im Zusammenhang mit Auskunftersuchen anderer EG-Mitgliedstaaten entstehen.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Die Abschaffung der kleinen Verbrauchsteuern stellt eine spürbare Entlastung für die Wirtschaft dar. Insbesondere bei Tee und Leuchtmitteln mit einer hohen Leistungsaufnahme sind deutliche Preissenkungen möglich. Hinsichtlich des Ausmaßes lassen sich keine konkreten Aussagen treffen, da nicht vorherzusehen ist, ob und in welchem Umfang die Steuerentlastung an den Verbraucher weitergegeben wird. Wegen des geringen Anteils der Waren an der gesamtwirtschaftlichen Produktion sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau zu erwarten.

## II. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Umsatzsteuergesetz)

#### Zu Nummer 1 (§ 1 UStG)

##### Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG beruht auf Artikel 7 der 6. Richtlinie. Sie berücksichtigt, daß sich der Steuertatbestand der Einfuhr im EG-Binnenmarkt nur noch auf Einfuhren aus dem Drittlandsgebiet in das Zollgebiet bezieht.

##### Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift beruht auf Artikel 28a der 6. Richtlinie. Sie regelt den neuen Steuertatbestand des innergemeinschaftlichen Erwerbs (vgl. Abschnitt I Nr. 2 Buchstaben c und d der Begründung). Die Voraussetzungen des Tatbestandes ergeben sich aus den neuen §§ 1 a und 1 b UStG (vgl. Nummer 2).

##### Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 2a in § 1 UStG beruht auf Artikel 3 der 6. Richtlinie. Er enthält territoriale Begriffsbestimmungen, die bei Anwendung der Übergangsregelung von Bedeutung sind.

##### Zu Buchstabe c

Durch die Änderungen des § 1 Abs. 3 UStG wird sichergestellt, daß es in den Freihäfen und in den Gewässern und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der Zollgrenze an der Küste nach der Beschränkung der Einfuhrumsatzsteuer auf Drittlandseinfuhren nicht zu einem unbelasteten Letztverbrauch kommt. Die neue Nummer 6 sieht dazu vor, daß nichtunternehmerisch tätige juristische Personen, insbesondere juristische Personen des öffentlichen

Rechts, in den bezeichneten Gebieten unter bestimmten Voraussetzungen den innergemeinschaftlichen Erwerb zu versteuern haben. Nach der neuen Nummer 7 haben insbesondere Privatpersonen den innergemeinschaftlichen Erwerb neuer Fahrzeuge in den bezeichneten Zollfreigebiet der Erwerbsbesteuerung zu unterwerfen.

Zu Nummer 2 (§§ 1 a und 1 b UStG)

Zu § 1 a UStG

Die neu in das UStG eingefügte Vorschrift beruht auf Artikel 28 a der 6. Richtlinie. Sie regelt die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des innergemeinschaftlichen Erwerbs.

Absatz 1

Die Nummer 1 enthält den wichtigsten Anwendungsfall des innergemeinschaftlichen Erwerbs. Er ist grundsätzlich gegeben, wenn

- an den Erwerber eine Lieferung ausgeführt wird und
- der Gegenstand dieser Lieferung aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates gelangt.

Ein Gegenstand gelangt aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates, wenn die Beförderung oder Versendung durch den Lieferer oder durch den Abnehmer im Gebiet des einen Mitgliedstaates beginnt und im Gebiet des anderen Mitgliedstaates endet. Dies gilt auch dann, wenn die Beförderung oder Versendung im Drittlandsgebiet beginnt und der Gegenstand im Gebiet eines Mitgliedstaates der Einfuhrumsatzsteuer unterworfen wird, bevor er in das Gebiet des anderen Mitgliedstaates gelangt. Kein Fall des innergemeinschaftlichen Erwerbs liegt demnach dann vor, wenn die Ware aus einem Drittland im Wege der Durchfuhr durch das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates in das Inland gelangt und erst hier einfuhrumsatzsteuerlich zum freien Verkehr abgefertigt wird. Durch die Einbeziehung der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Zollfreigebiele wird erreicht, daß auch dort bestimmte Erwerbe besteuert werden können, um einen unbesteuerten Letztverbrauch zu vermeiden (vgl. Nummer 1 Buchstabe c).

Nach Satz 1 ist der Erwerber mit dem Abnehmer der Lieferung identisch. Da es bei einem Reihengeschäft mehrere Abnehmer (Erwerber) gibt, bestimmt Satz 2 für den Fall des „innergemeinschaftlichen“ Reihengeschäfts, welcher Erwerber den innergemeinschaftlichen Erwerb zu versteuern hat.

Aus der Nummer 2 ergibt sich, daß ein innergemeinschaftlicher Erwerb nur vorliegt, wenn der Erwerber zu einem bestimmten Personenkreis gehört. Das ist nicht nur der im Rahmen seines Unternehmens tätige Unternehmer, dessen Merkmale sich aus dem unveränderten § 2 UStG ergeben, sondern auch die juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts,

soweit sie nicht Unternehmer ist oder nicht für ihr Unternehmen erwirbt. Für Zwecke der Erwerbsbesteuerung nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG wird diese juristische Person neues Steuersubjekt, sofern sie bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt (vgl. Absatz 3).

Die Nummer 3 macht den innergemeinschaftlichen Erwerb ferner von Bedingungen abhängig, die sich auf die Lieferung an den Erwerber beziehen. Nach Buchstabe a muß der — in der Regel in einem anderen Mitgliedstaat ansässige — Lieferer ein Unternehmer sein, der den Gegenstand im Rahmen seines Unternehmens liefert. Dieser Unternehmer darf allerdings nach Buchstabe b kein Kleinunternehmer sein, der die Lieferung wegen der im Lieferstaat geltenden Kleinunternehmerregelung als steuerfrei behandelt. Grundsätzlich kann der Erwerber davon ausgehen, daß die Bedingungen der Nummer 3 erfüllt sind, wenn in der Rechnung des Lieferers die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines anderen Mitgliedstaates angegeben, keine ausländische Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ausgewiesen und auf die in dem Mitgliedstaat geltende Steuerbefreiung für die innergemeinschaftliche Lieferung hingewiesen wird.

Absatz 2

Nach dieser Vorschrift werden durch Fiktion zwei besonders gelagerte Tatbestände dem innergemeinschaftlichen Erwerb gleichgestellt. Die Besonderheit der Nummer 1 besteht vor allem darin, daß ein bei den Steuertatbeständen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UStG unbeachtlicher Vorgang innerhalb eines Unternehmens die Erwerbsbesteuerung nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG auslösen kann. Voraussetzung ist ein Verbringen (Befördern oder Versenden) eines Gegenstandes aus dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates in das Inland, wenn der Gegenstand in dem anderen Mitgliedstaat bereits dem Unternehmen zugeordnet war und sich bei Beendigung der Beförderung oder Versendung im Inland weiterhin in der Verfügungsmacht des Unternehmers befindet. Diese Voraussetzungen sind z. B. dann erfüllt, wenn ein Gegenstand

- von der im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates gelegenen Betriebsstätte eines inländischen Unternehmers in diesem Mitgliedstaat erworben oder hergestellt oder in diesen Mitgliedstaat eingeführt,
- aus dem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung des Unternehmers in das Inland verbracht und
- durch den Unternehmer anschließend im inländischen Unternehmensbereich auf Dauer verwendet oder verbraucht

wird. Die Fälle einer nur vorübergehenden Verwendung im Inland (z. B. Verwendung von Werkzeug bei Werklieferungen oder Dienstleistungen) sind von der Erwerbsbesteuerung ausdrücklich ausgenommen.

Bei dem in Nummer 1 geregelten unternehmensinternen Vorgang, der im Ergebnis wie eine Lieferung behandelt wird, gilt der Unternehmer als Erwerber. Mit der Nummer 1 steht die Vorschrift des § 3 Abs. 1 a

Nr. 1 UStG im Zusammenhang, die die gegenläufige unternehmensinterne Warenbewegung vom Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet als Lieferung fingiert (vgl. Nummer 4 Buchstabe a).

Die Nummer 2 bestimmt, daß die Inanspruchnahme einer im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten Lohnveredelung — ausgenommen Reparaturleistungen — aus der Sicht des inländischen Auftraggebers als innergemeinschaftlicher Erwerb gilt, wenn der Gegenstand nach der Lohnveredelung in das Inland gelangt. Der inländische Auftraggeber gilt insoweit als Erwerber. Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit § 3 Abs. 1a Nr. 2 UStG, der eine im Inland ausgeführte Lohnveredelung unter entsprechenden Voraussetzungen aus der Sicht des inländischen Auftragnehmers als Lieferung fingiert (vgl. Nummer 4 Buchstabe a).

#### Absatz 3

Nach dieser Vorschrift wird ein innergemeinschaftlicher Erwerb bei bestimmten Personen nicht angenommen, wenn ihr Erwerb unter einer Bagatellgrenze (sog. Erwerbsschwelle) liegt. An die Stelle der Erwerbsbesteuerung tritt in diesem Fall die Besteuerung des Lieferers im Ursprungs- oder im Bestimmungsland nach Maßgabe der sog. Versandhandelsregelung des § 3c UStG (vgl. Nummer 6). Nummer 1 enthält eine abschließende Aufzählung der in Betracht kommenden Erwerber. Nummer 2 bestimmt als Erwerbsschwelle den Betrag von 20 000 DM (Gesamtbetrag der Erwerbe aus allen Mitgliedstaaten) und knüpft dabei wie bei § 19 UStG an die Verhältnisse des vorangegangenen und des laufenden Kalenderjahres an.

#### Absatz 4

Diese Vorschrift räumt den Erwerbern, deren Erwerb aus anderen Mitgliedstaaten unter der Erwerbsschwelle liegt, die Möglichkeit ein, die Erwerbsbesteuerung freiwillig durchzuführen (Option für die Erwerbsbesteuerung).

#### Absatz 5

Aus Absatz 5 Satz 1 ergibt sich, daß die von der Erwerbsschwelle abhängige Ausnahme von der Erwerbsbesteuerung des Absatzes 3 nicht für den Erwerb neuer Fahrzeuge und verbrauchsteuerpflichtiger Waren gilt. Der innergemeinschaftliche Erwerb neuer Fahrzeuge unterliegt nicht nur bei den in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Unternehmern und juristischen Personen, sondern auch bei allen anderen Personen, insbesondere bei Privatpersonen, der Erwerbsbesteuerung (vgl. § 1b Abs. 1 UStG). Die Bestimmung des Begriffs der neuen Fahrzeuge ergibt sich aus § 1b Abs. 2 und 3 UStG. Satz 2 bestimmt, was verbrauchsteuerpflichtige Waren im Sinne des Gesetzes sind.

#### Zu § 1b UStG

##### Absatz 1

Die Vorschrift beruht auf Artikel 28a Abs. 1 Buchstabe b der 6. Richtlinie, soweit er den innergemeinschaftlichen Erwerb neuer Fahrzeuge regelt, der durch „jede andere nichtsteuerpflichtige Person“ bewirkt wird.

Aus der Vorschrift ergibt sich, daß sich der Steueratbestand des innergemeinschaftlichen Erwerbs beim Erwerb neuer Fahrzeuge auch auf andere Erwerber als die Personen bezieht, die in § 1a Abs. 1 Nr. 2 UStG genannt sind. Dies sind in erster Linie Privatpersonen. Die umfassende negative Abgrenzung stellt sicher, daß der Erwerbsbesteuerung aber auch nichtunternehmerisch tätige Personenzusammenschlüsse sowie Unternehmer, die neue Fahrzeuge für ihren privaten Bereich erwerben, unterliegen.

##### Absatz 2

Die Vorschrift beruht auf Artikel 28a Abs. 2 Buchstabe a der 6. Richtlinie. Sie enthält die Begriffsbestimmung des Fahrzeugs.

##### Absatz 3

Die Vorschrift beruht auf Artikel 28a Abs. 2 Buchstabe b der 6. Richtlinie. Sie stellt klar, wann Fahrzeuge als neu anzusehen sind.

#### Zu Nummer 3 (§ 2a UStG)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 28a Abs. 4 Unterabs. 1 der 6. Richtlinie.

Satz 1 sieht vor, daß ein Fahrzeuglieferer, der nicht Unternehmer ist, insoweit wie ein Unternehmer behandelt wird, als er im Inland ein neues Fahrzeug liefert und dieses im Rahmen der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt. Damit werden gelegentliche Lieferungen neuer Fahrzeuge — insbesondere durch Privatpersonen — in die Umsatzbesteuerung einbezogen. Satz 2 stellt den Unternehmer, der außerhalb seines Unternehmens gelegentlich neue Fahrzeuge liefert, der Privatperson gleich.

Die Einbeziehung dieser gelegentlichen Fahrzeuglieferungen in die Umsatzsteuer steht im Zusammenhang mit der umfassenden Erwerbsbesteuerung neuer Fahrzeuge im Bestimmungsland. Zur Vermeidung einer steuerlichen Doppelbelastung ist diese Fahrzeuglieferung steuerfrei nach § 6a UStG (vgl. Nummer 12). Außerdem kann der Fahrzeuglieferer die ihm gesondert in Rechnung gestellte Steuer für die an ihn bewirkte Fahrzeuglieferung als Vorsteuer abziehen — § 15 Abs. 4a UStG — (vgl. Nummer 19 Buchstabe e).

## Zu Nummer 4 (§ 3 UStG)

## Zu Buchstabe a

Der neue Absatz 1 a in § 3 UStG beruht auf Artikel 28 a Abs. 5 der 6. Richtlinie. Er bestimmt, daß zwei Vorgänge, die umsatzsteuerrechtlich Innenumsätze oder sonstige Leistungen sind, für Zwecke der Übergangsregelung als Lieferungen gelten.

Nummer 1 regelt das unternehmensinterne Verbringen aus der Sicht des fiktiven inländischen Lieferers und bestimmt den Unternehmer zum Lieferer. Nach Nummer 2 gilt eine im Inland ausgeführte Lohnveredelung — ausgenommen Reparaturleistungen — aus der Sicht des inländischen Auftragnehmers als Lieferung, wenn der veredelte Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt.

Die Regelungen hängen mit den Erwerbstatbeständen des § 1 a Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG zusammen (vgl. Nummer 2).

Mit Hilfe dieser Lieferungsfiktion — und der Steuerbefreiung des § 6 a UStG — im Ursprungsland und der Fiktion des innergemeinschaftlichen Erwerbs — und der Erwerbsbesteuerung — im Bestimmungsland wird sichergestellt, daß die Gegenstände bzw. Werkleistungen mit der Steuer des Bestimmungslandes belastet werden.

## Zu Buchstabe b

Die Orte der Lieferung waren bisher ausschließlich in § 3 Abs. 6 bis 8 UStG geregelt. Die Versandhandelsfälle des § 3 c UStG erfordern eine besondere Ortsbestimmung, die den allgemeinen Festlegungen des § 3 Abs. 6 bis 8 a UStG vorgeht. § 3 Abs. 5 a UStG weist auf diesen Zusammenhang hin und klärt den Regelungsbereich sämtlicher Lieferorte.

## Zu Buchstabe c

Die Vorschrift beruht auf Artikel 8 Abs. 2 der 6. Richtlinie.

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß sich der Steuertatbestand der Einfuhr im Gebiet der Gemeinschaft nur noch auf Einfuhren aus dem Drittlandsgebiet bezieht. Der Regelungsbereich des § 3 Abs. 8 UStG wird deshalb auf Lieferungen aus dem Drittlandsgebiet in das Gemeinschaftsgebiet beschränkt.

## Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 8 a betrifft das „innergemeinschaftliche“ Reihengeschäft. Die Regelung steht im Zusammenhang mit § 1 a Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und bestimmt den Lieferort für die Lieferungen, die auf den innergemeinschaftlichen Erwerb folgen.

## Zu Buchstabe e

Durch den neuen Satz 3 in § 3 Abs. 9 UStG wird klargestellt, daß die Vergütungen nach den §§ 27 und 54 des Urheberrechtsgesetzes, insbesondere die sog. Bibliotheksabgabe und die sog. Leerkassettenvergütung, Entgelte für sonstige Leistungen sind und daß sowohl im Verhältnis der Zahlungsverpflichteten zu den Verwertungsgesellschaften als auch im Verhältnis der Verwertungsgesellschaften zu den Urhebern ein steuerbarer Leistungsaustausch vorliegt. Die Vorschrift schafft im Hinblick auf teilweise abweichende Urteile der Zivilgerichte eine umsatzsteuerrechtlich eindeutige Rechtslage.

## Zu Nummer 5 (§ 3 a UStG)

## Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die Vorschrift über den Ort der Beförderungsleistungen wird in den neuen § 3 b UStG übernommen (vgl. Nummer 6).

## Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Regelung zum Leistungsort bei Nebenleistungen zu Güterbeförderungen wird in den neuen § 3 b UStG übernommen (vgl. Nummer 6).

## Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Die neue Regelung des § 3 a Abs. 2 Nr. 4 UStG beruht auf Artikel 28 b Teil E Abs. 3 der 6. Richtlinie. Sie hat zur Folge, daß sich der Ort der Vermittlungsleistung nicht mehr nach dem Ort bestimmt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt (§ 3 a Abs. 1 UStG). Maßgebend ist künftig der Ort, an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird. Der Ort wird jedoch in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates verlagert, wenn die Vermittlungsleistung vom Leistungsempfänger unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer dieses Mitgliedstaates in Anspruch genommen wird. Die Rechtsänderungen erfassen nicht die unter § 3 a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 10 sowie § 3 b Abs. 5 und 6 UStG fallenden Vermittlungsleistungen (vgl. Nummer 6).

## Zu Buchstaben b und d

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

## Zu Buchstabe c

Die Änderung des § 3 a Abs. 4 Nr. 3 UStG beruht auf Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe e der 6. Richtlinie. Die Regelung zum Ort der sonstigen Leistung bei bestimmten Unternehmern wird auf die Leistungen der Steuerbevollmächtigten und der vereidigten Buchprüfer sowie auf vergleichbare Leistungen anderer Unternehmer ausgedehnt.

## Zu Nummer 6 (§§ 3 b, 3 c und 3 d UStG)

## Zu § 3 b UStG

Der Ort der Beförderungsleistungen und damit zusammenhängender Leistungen wird künftig in § 3 b UStG geregelt. Die aus § 3 a UStG übernommenen Vorschriften (vgl. Nummer 5) werden um die neuen Regelungen zu der innergemeinschaftlichen Beförderung von Gegenständen ergänzt.

Absatz 1 enthält die bisherige Regelung des § 3 a Abs. 2 Nr. 2 UStG. Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Absatz 2 enthält eine Regelung, die auf Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe c der 6. Richtlinie beruht. Sie entspricht der bisherigen Regelung in § 3 a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b UStG. Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Absatz 3 beruht auf Artikel 28 b Teil C der 6. Richtlinie. Es wird der Begriff der innergemeinschaftlichen Beförderung eines Gegenstandes bestimmt und der Ort dieser Leistung geregelt. Danach ist eine innergemeinschaftliche Beförderung eines Gegenstandes eine Beförderung, die in dem Gebiet eines Mitgliedstaates beginnt (Abgangsort) und in dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates endet (Ankunftsort). Der Ort der Beförderungsleistung bestimmt sich grundsätzlich nach dem Abgangsort. Der Abgangsort ist jedoch nicht maßgebend, wenn der Leistungsempfänger gegenüber dem Beförderungsunternehmer eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines anderen Mitgliedstaates verwendet.

Absatz 4 beruht auf Artikel 28 b Teil D der 6. Richtlinie. Geregelt wird der Ort der Leistungen, die im Zusammenhang mit der innergemeinschaftlichen Beförderung eines Gegenstandes stehen, wenn der Leistungsempfänger gegenüber dem Unternehmer eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines anderen Mitgliedstaates verwendet.

Absatz 5 beruht auf Artikel 28 b Teil E Abs. 1 der 6. Richtlinie. Danach ist der Leistungsort bei der Vermittlung einer innergemeinschaftlichen Beförderung eines Gegenstandes grundsätzlich dort, wo die Beförderung beginnt. Der Abgangsort ist jedoch nicht maßgebend, wenn der Leistungsempfänger gegenüber dem Vermittler eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines anderen Mitgliedstaates verwendet.

Absatz 6 beruht auf Artikel 28 b Teil E Abs. 2 der 6. Richtlinie. Die Vermittlung einer Leistung, die im Zusammenhang mit der innergemeinschaftlichen Beförderung eines Gegenstandes steht, wird grundsätzlich dort bewirkt, wo die Leistung erbracht wird. Ein anderer Leistungsort ergibt sich jedoch, wenn der Leistungsempfänger gegenüber dem Vermittler eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines anderen Mitgliedstaates verwendet.

## Zu § 3 c UStG

Die neue Vorschrift beruht auf Artikel 28 b Teil B der 6. Richtlinie. Sie enthält die sog. Versandhandelsregelung, die allerdings nicht nur den Versandhandel nach dem allgemeinen Sprachgebrauch betrifft. Die

Regelung sieht eine besondere — von § 3 Abs. 6 bis 8 a UStG abweichende — Bestimmung des Ortes der Lieferung für die Fälle vor, in denen der Lieferer Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat befördert oder versendet und der Abnehmer einen innergemeinschaftlichen Erwerb nicht zu versteuern hat. Die Ortsbestimmung hat vor allem Bedeutung für „innergemeinschaftliche Versandhandelsgeschäfte“ mit Privatpersonen und stellt über eine Besteuerung der Lieferungen eine Steuerbelastung des Letztverbrauchs im Gemeinschaftsgebiet sicher.

§ 3 c UStG stellt auf eine bestimmte Art der Warenbewegung, einen bestimmten Abnehmerkreis und einen bestimmten Kreis von Lieferanten ab.

## Absatz 1

Absatz 1 geht von einer Warenbewegung in Form einer Beförderung oder Versendung von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat aus, die der liefernde Unternehmer veranlaßt haben muß. Um einen unbelasteten Letztverbrauch z. B. in den deutschen Freihäfen zu vermeiden, werden auch Warenbewegungen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in diese Zollfreigebiete einbezogen. Der Ort der Lieferung befindet sich unter den weiteren Voraussetzungen des § 3 c UStG grundsätzlich am Ende der Beförderung oder Versendung des Gegenstandes. Wird ein Gegenstand aus einem Drittland befördert oder versendet und im Rahmen der Beförderung oder Versendung in einen Mitgliedstaat der Gemeinschaft eingeführt, d. h. zum freien Verkehr abgefertigt, und endet die Beförderung oder Versendung in einem anderen Mitgliedstaat, liegt der Lieferort grundsätzlich in dem anderen Mitgliedstaat.

## Absatz 2

§ 3 c Abs. 2 UStG nennt den Abnehmerkreis. Nummer 1 bezeichnet den bedeutendsten Abnehmer; dies ist insbesondere die Privatperson.

Die in der Nummer 2 bezeichneten Abnehmer sind im Inland mit dem Erwerberkreis identisch, der nach § 1 a Abs. 3 UStG die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des innergemeinschaftlichen Erwerbs nicht erfüllt und nicht für die Erwerbsbesteuerung optiert hat.

Da § 3 c UStG auch Lieferorte im übrigen Gemeinschaftsgebiet festlegt, umschreibt die Nummer 2 auch den entsprechenden Personenkreis in den anderen Mitgliedstaaten.

## Absatz 3

Das Ende der Beförderung oder Versendung eines Gegenstandes gilt als Lieferort, wenn die Lieferungen des Lieferanten in einen anderen Mitgliedstaat einen

bestimmten Umfang — die Lieferschwelle — überschreiten. Maßgebende Lieferschwelle ist nach Artikel 28b Teil B Abs. 2 der 6. Richtlinie grundsätzlich der Betrag von (umgerechnet) 200 000 Deutsche Mark. Dieser Betrag ist für die Bundesrepublik Deutschland in Absatz 3 Nr. 1 vorgesehen. Unter bestimmten Voraussetzungen läßt es die 6. Richtlinie zu, die Lieferschwelle auf (umgerechnet) 70 000 Deutsche Mark abzusenken. Die Fassung der Nummer 2 berücksichtigt, daß andere Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden. Ebenso wie die Erwerbsschwelle knüpft auch die Lieferschwelle an die Verhältnisse des vorangegangenen und des laufenden Kalenderjahres an.

#### Absatz 4

Die Vorschrift räumt dem Lieferer, der mit seinen Lieferungen in einen anderen Mitgliedstaat die jeweilige Lieferschwelle nicht überschreitet, die Möglichkeit ein, auf die Anwendung der Regelungen über die Lieferschwelle zu verzichten. Macht der Lieferer von dieser Möglichkeit Gebrauch, gilt als Lieferort ebenfalls das Ende der Beförderung oder Versendung (Bestimmungsland). Optiert der Lieferer nicht, gilt die Lieferung mit Beginn der Beförderung oder Versendung als ausgeführt (Ursprungsland).

#### Absatz 5

Neue Fahrzeuge unterliegen ausnahmslos der Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs im Bestimmungsland. Für diese Gegenstände gilt daher § 3c UStG nicht.

Die Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unterliegt immer dann der Versandhandelsregelung des § 3c Abs. 1 UStG, wenn der Abnehmer eine Privatperson ist. Der Lieferer hat in diesen Fällen stets eine Besteuerung im Bestimmungsland vorzunehmen. Der Umfang der Lieferungen spielt dabei keine Rolle. Daher ist die Regelung über die Lieferschwelle nach Absatz 3 bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren nicht anzuwenden.

Bei der Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren an die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Abnehmer gilt die Versandhandelsregelung nicht. Hier liegt immer eine innergemeinschaftliche Lieferung vor. Der Erwerb dieser Waren ist stets als innergemeinschaftlicher Erwerb durch den Abnehmer zu besteuern (vgl. Nummer 2).

#### Zu § 3d

Die Vorschrift beruht auf Artikel 28b Teil A Abs. 1 und 2 Unterabs. 1 der 6. Richtlinie.

§ 3d UStG bestimmt den Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs, der nach dem Grundsatz in Satz 1 am Ende der Beförderung oder Versendung des Gegenstandes liegt. Satz 2 der Vorschrift hat Bedeutung, wenn ein Erwerber innergemeinschaftlich Gegen-

stände unter Angabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erwirbt, die ihm nicht der Mitgliedstaat erteilt hat, in dem die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes endet. Der innergemeinschaftliche Erwerb gilt in diesem Fall im Gebiet des Mitgliedstaates als bewirkt, dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Erwerber dem Lieferer im Rahmen der Lieferung angegeben hat. Weist der Erwerber nach, daß der Erwerb in dem Mitgliedstaat besteuert worden ist, in dem die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes endet, wird die Erwerbsbesteuerung in dem anderen Mitgliedstaat rückgängig gemacht. Dies stellt § 17 Abs. 2 Nr. 4 UStG (vgl. Nummer 21) sicher.

#### Zu Nummer 7 (§ 4 UStG)

##### Zu Buchstabe a

Die bisherige Ermächtigung in § 4 Nr. 1 Satz 2 UStG wird gestrichen. Sie ist durch den Wegfall der Sonderregelungen für den innergemeinschaftlichen Reiseverkehr nicht mehr erforderlich.

Die neu eingeführte Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 1 Buchstabe b UStG für innergemeinschaftliche Lieferungen beruht auf Artikel 28c Teil A der 6. Richtlinie. Sie ersetzt im Warenverkehr mit anderen Mitgliedstaaten die bisher auch in diesem Bereich geltende Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen (vgl. Nummern 11 und 12).

##### Zu Buchstabe b

##### Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung beruht auf Artikel 15 Nr. 13 und Artikel 28c Teil C der 6. Richtlinie. Die innergemeinschaftlichen Beförderungen von Gegenständen werden von der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 3 Buchstabe a UStG ausgenommen; dies gilt nicht für die Beförderungen von Gegenständen nach und von den Inseln, die die autonomen Regionen Azoren und Madeira bilden.

##### Zu Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa

Die Neufassung des § 4 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb beruht auf Artikel 15 Nr. 13 der 6. Richtlinie. An die Stelle der Steuerbefreiung für sonstige Leistungen, die sich unmittelbar auf Gegenstände der Durchfuhr beziehen, tritt die Steuerbefreiung für sonstige Leistungen, die unmittelbar mit eingeführten Gegenständen zusammenhängen, die in einem externen Versandverfahren, insbesondere im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2726/90 des Rates vom 17. September 1990 (ABl. EG 1990 Nr. L 262 S. 1), nach Orten im Drittlandsgebiet befördert werden. Externe Versandverfahren finden im wesentlichen für die Beförderung von Drittlandswaren, die sich in der

Gemeinschaft nicht im zollrechtlich freien Verkehr befinden, Anwendung.

Zu Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderung des § 4 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc UStG beruht auf Artikel 15 Nr. 13 der 6. Richtlinie. Die Steuerbefreiung wird zur Vermeidung eines unbesteuerbaren Letztverbrauchs auf Leistungen an im Drittlandsgebiet ansässige Auftraggeber (§ 7 Abs. 2 UStG) oder im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer beschränkt.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung beruht auf Artikel 15 Nr. 14 der 6. Richtlinie. Die Steuerbefreiung für Vermittlungsleistungen (§ 4 Nr. 5 UStG) wird auf Umsätze ausgedehnt, die nach § 4 Nr. 6 und 7 UStG befreit sind. Die Vermittlung innergemeinschaftlicher Lieferungen ist von der Steuerbefreiung ausgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung beruht auf Artikel 15 Nr. 14 der 6. Richtlinie. Steuerfrei ist nach § 4 Nr. 5 Buchstabe c UStG nur die Vermittlung der Umsätze, die ausschließlich im Drittlandsgebiet bewirkt werden.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 6 Buchstabe b UStG wird in § 4 Nr. 7 Buchstabe a UStG übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung beruht auf Artikel 16 Abs. 1 der 6. Richtlinie. Zur Vermeidung eines unbesteuerbaren Letztverbrauchs gilt die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 6 Buchstabe c UStG nur für Lieferungen an im Drittlandsgebiet, ausgenommen Zollfreigebiete nach § 1 Abs. 3 UStG, ansässige Abnehmer.

Zu Buchstabe e

Die Vorschrift beruht auf Artikel 15 Nr. 10 der 6. Richtlinie. Die aus § 4 Nr. 6 Buchstabe b UStG nach § 4 Nr. 7 UStG übernommene Steuerbefreiung wird um eine Steuerbefreiung für Umsätze an die in dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates stationierten NATO-Streitkräfte ergänzt. Die Steuerbefreiung gilt nicht für Umsätze an die Streitkräfte des anderen Mitgliedstaates.

Die Steuerbefreiungen schließen den Vorsteuerabzug nicht aus (vgl. Nummer 19 Buchstabe c).

Zu Buchstabe f

Bei der Änderung des § 4 Nr. 28 UStG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des § 4 Nr. 7 UStG.

Zu Nummer 8 (§ 4 a UStG)

Zu Buchstaben a bis c

Die Änderungen beruhen auf Artikel 15 Nr. 12 der 6. Richtlinie. Die Möglichkeit der Steuervergütung wird auf die für innergemeinschaftliche Erwerbe geschuldete Steuer ausgedehnt.

Zu Buchstabe d

Die Änderung beruht auf Artikel 15 Nr. 12 der 6. Richtlinie. Eine Steuervergütung kommt nur in Betracht, wenn die Hilfsgüter zu den begünstigten Zwecken außerhalb des Gemeinschaftsgebiets verwendet werden.

Zu Nummer 9 (§ 4 b UStG)

Die neue Vorschrift beruht auf Artikel 28c Teil B der 6. Richtlinie. Sie regelt die Fälle, in denen der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen steuerfrei ist.

Zu Nummern 1 und 2

Durch die Regelungen wird der innergemeinschaftliche Erwerb von bestimmten Gegenständen, deren Lieferung im Inland steuerfrei wäre, von der Steuer befreit.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift befreit den innergemeinschaftlichen Erwerb der Gegenstände, deren Einfuhr steuerfrei wäre. Da sich die Steuerbefreiung nach den für die Steuerbefreiung der Einfuhr geltenden Vorschriften richtet, sind insoweit § 5 UStG und die hierzu ergangene Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung maßgebend.

Zu Nummer 4

Die Regelung befreit den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen, die der Unternehmer für steuerfreie Umsätze verwendet, für die er zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist.

## Zu Nummer 10 (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG)

Die neue Nummer 3 in § 5 Abs. 1 UStG beruht auf Artikel 28c Teil D der 6. Richtlinie. Sie regelt die Fälle, in denen Drittlandswaren eingeführt werden, die im Inland zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden und bei denen bereits im Zeitpunkt der Einfuhr feststeht, daß sie im Anschluß an die Einfuhr vom Anmelder in einen anderen Mitgliedstaat geliefert oder verbracht werden.

## Zu Nummer 11 (§ 6 UStG)

## Zu Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb

Die Änderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UStG beruhen auf Artikel 15 Nr. 1 und 2 der 6. Richtlinie. Die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen erfaßt nur Lieferungen in das Drittlandsgebiet, mit Ausnahme der Zollfreigebiete nach § 1 Abs. 3 UStG.

## Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Die Regelung beruht auf Artikel 15 Nr. 1 und 2 der 6. Richtlinie. Durch die Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 UStG soll ein unversteuerter Letztverbrauch von Gegenständen, die in den in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Zollfreigebieten verwendet werden oder über diese Zollfreigebiete in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangen, verhindert werden. Die Vorschrift ergänzt die Regelungen in § 1 Abs. 3 UStG.

## Zu Buchstabe b

Nach § 6 Abs. 3 UStG ist die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen in bestimmten Fällen ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Abnehmer ein ausländischer Abnehmer ist und den Gegenstand der Lieferung im persönlichen Reisegepäck ausführt. Die in diesen Fällen gegebene Steuerbefreiung wird durch die Änderung des § 6 Abs. 3 Satz 2 UStG auf ausländische Abnehmer eingeschränkt, die ihren Wohnort oder Sitz im Drittlandsgebiet, ausgenommen Zollfreigebiete nach § 1 Abs. 3 UStG, haben. Die Regelung beruht darauf, daß die Geltungsdauer der Richtlinie 69/169/EWG (Reiserichtlinie) für die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten am 31. Dezember 1992 endet.

## Zu Nummer 12 (§ 6a UStG)

Die in das UStG neu aufgenommene Vorschrift beruht auf Artikel 28c Teil A Buchstaben a und b der 6. Richtlinie. Sie regelt die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen.

## Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen Lieferungen von Gegenständen in andere Mitgliedstaaten befreit sind.

Nach Nummer 1 muß der Gegenstand der Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat befördert oder versendet werden, wobei es nicht darauf ankommt, wer den Gegenstand befördert oder versendet. Somit können auch Lieferungen an inländische Abnehmer als innergemeinschaftliche Lieferungen steuerfrei sein, wenn der Gegenstand nachweislich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist, z. B. zu einer in einem anderen Mitgliedstaat gelegenen Betriebsstätte des inländischen Abnehmers.

Nach Nummer 2 muß der Abnehmer zu bestimmten Personenkreisen gehören. Hierzu gehören insbesondere Unternehmer, die den Gegenstand für unternehmerische Zwecke erwerben. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn der Abnehmer seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angibt und sich aus der Art und Menge der erworbenen Gegenstände keine Zweifel an der unternehmerischen Verwendung ergeben. Desweiteren kann der Abnehmer auch eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein, die den Gegenstand für ihren nichtunternehmerischen Bereich erwirbt. Außerdem kann als Abnehmer auch jede andere Person in Betracht kommen, soweit sie ein neues Fahrzeug erwirbt.

Nummer 3 macht die innergemeinschaftliche Lieferung davon abhängig, daß der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der Umsatzbesteuerung unterliegt. Hiervon kann in der Regel ausgegangen werden, wenn der Abnehmer den Gegenstand unter Angabe einer ihm in einem anderen Mitgliedstaat erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erwirbt. Damit gibt der Abnehmer zu erkennen, daß er steuerfrei einkaufen will und der Erwerb in einem anderen Mitgliedstaat der Besteuerung unterliegt. Der liefernde Unternehmer wird daher die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers aufzeichnen müssen.

## Absatz 2

Die Vorschrift beruht auf Artikel 28c Teil A Buchstaben a und c der 6. Richtlinie. Das einer Lieferung gleichgestellte Verbringen eines Gegenstandes und die einer Lieferung gleichgestellte Lohnveredelung werden ebenfalls als innergemeinschaftliche Lieferungen von der Umsatzsteuer befreit (vgl. Nummer 4 Buchstabe a).

## Absatz 3

Die Vorschrift ermächtigt den Bundesminister der Finanzen, im Ordnungswege mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, wie die Voraussetzungen der innergemeinschaftlichen Lieferung nachzuweisen sind. Es ist beabsichtigt, die hierzu erforderlichen Änderungen der Umsatzsteuer-Durchführungsver-

ordnung den gesetzgebenden Körperschaften vor Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens vorzulegen.

#### Absatz 4

Die Vorschrift enthält eine Vertrauensschutzregelung. Sie beruht auf Artikel 21 Nr. 1 Buchstabe a und auf Artikel 28c Teil A der 6. Richtlinie. Dem Unternehmer wird die Steuerbefreiung trotz fehlender Voraussetzungen belassen, wenn er bei Beachtung der einem ordentlichen Kaufmann obliegenden Sorgfalt die unrichtigen Angaben des Abnehmers nicht erkennen konnte. Der Umfang der hiernach erforderlichen Sorgfalt ist auf der Grundlage der Vorschrift des § 347 HGB unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Berufs- und Gewerbebranche zu beurteilen. Zum Nachweis der Unternehmereigenschaft des Abnehmers wird der Sorgfaltspflicht des Unternehmers im Regelfall dadurch genügt, daß er sich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers nachweisen läßt. Liegen die Voraussetzungen der Vertrauensschutzregelung vor, schuldet der Abnehmer die Steuer.

#### Zu Nummer 13 (§ 7 UStG)

##### Zu Buchstabe a

Die Regelung beruht auf Artikel 15 Nr. 3 der 6. Richtlinie. Die Steuerbefreiung für Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 7 UStG) setzt künftig voraus, daß der Auftraggeber die Gegenstände zum Zweck der Bearbeitung oder Verarbeitung in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt oder zu diesem Zweck im Gemeinschaftsgebiet erworben hat und der Gegenstand anschließend in das Drittlandsgebiet gelangt. In den Fällen, in denen der Auftraggeber den be- oder verarbeiteten Gegenstand in das Drittlandsgebiet befördert oder versendet, muß er ein im Drittlandsgebiet ansässiger Auftraggeber sein. Dies gilt auch, wenn der Unternehmer den Gegenstand in die in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Zollfreigebiete befördert oder versendet.

##### Zu Buchstabe b

Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 UStG beruht auf Artikel 15 Nr. 3 der 6. Richtlinie. Sie regelt den Begriff des im Drittlandsgebiet ansässigen Auftraggebers.

#### Zu Nummer 14 (§ 10 UStG)

Die Änderung beruht auf Artikel 28e Abs. 1 der 6. Richtlinie.

##### Zu Buchstaben a und b

Der innergemeinschaftliche Erwerb wird — wie die Lieferungen und sonstigen Leistungen — nach dem Entgelt bemessen. Dem trägt die Ergänzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 UStG Rechnung.

§ 10 Abs. 1 Satz 4 UStG sieht vor, daß Verbrauchsteuern, die nicht im Entgelt enthalten sind, aber von dem Erwerber geschuldet oder entrichtet werden, in die Bemessungsgrundlage für den innergemeinschaftlichen Erwerb einzubeziehen sind. Verbrauchsteuern sind nicht nur Steuern, die sich auf die in § 1a Abs. 5 Satz 2 UStG bezeichneten Waren (Mineralöle, Alkohol und alkoholische Getränke sowie Tabakwaren) beziehen, sondern alle Verbrauchsteuern, auch soweit sie von einem anderen Mitgliedstaat erhoben werden.

##### Zu Buchstabe c

§ 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG wird um die Tatbestände des Verbringens eines Gegenstandes des Unternehmens aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in das Inland durch einen Unternehmer zu seiner Verfügung nach § 1a Abs. 2 Nr. 1 UStG (vgl. Nummer 2) bzw. aus dem Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet nach § 3 Abs. 1a Nr. 1 UStG (vgl. Nummer 4 Buchstabe a) erweitert. Diese Vorgänge bedürfen einer Bemessungsgrundlage, weil sie dem innergemeinschaftlichen Erwerb bzw. der Lieferung gleichgestellt sind und ein Entgelt fehlt. Deshalb wird der Umsatz für diese Vorgänge nach den gleichen Grundsätzen wie beim Entnahmeeigenverbrauch bemessen.

##### Zu Buchstabe d

Die nach § 16 Abs. 5 und § 18 Abs. 5 UStG durchzuführende Einzelbesteuerung der Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Omnibussen ist bei innergemeinschaftlichen Personenbeförderungen nicht mehr möglich (vgl. Nummern 20 und 22). Durch die Änderung des § 10 Abs. 6 UStG wird daher bestimmt, daß für die Berechnung der Steuer bei innergemeinschaftlichen Personenbeförderungen nicht das Durchschnittsbeförderungsentgelt, sondern das nach § 10 Abs. 1 UStG maßgebende Entgelt anzusetzen ist.

#### Zu Nummer 15 (§ 11 UStG)

##### Zu Buchstabe a

Die Vorschrift beruht auf Artikel 11 Teil B Abs. 1 der 6. Richtlinie.

Durch die Streichung des Satzes 2 in § 11 Abs. 1 UStG entfällt bei Einfuhren die Bemessung des Umsatzes

nach dem Entgelt. Für Einfuhren im Rahmen des § 11 Abs. 1 UStG ist künftig nur noch der Zollwert maßgebend.

#### Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG (vgl. Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

#### Zu Nummer 16 (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 28e Abs. 3 der 6. Richtlinie. Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß der innergemeinschaftliche Erwerb denselben Steuersätzen wie die übrigen Umsätze unterliegt.

#### Zu Nummer 17 (§ 13 UStG)

##### Zu Buchstabe a

Die Änderungen des § 13 Abs. 1 UStG beruhen auf Artikel 28d Abs. 2 und 3 der 6. Richtlinie.

Die neue Nummer 6 regelt die Entstehung der Steuerschuld beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen im Sinne des § 1a UStG, ausgenommen den innergemeinschaftlichen Erwerb von neuen Fahrzeugen durch Privatpersonen im Sinne des § 1b UStG (vgl. Nummer 2). Die Steuerschuld entsteht danach grundsätzlich mit Ausstellung der Rechnung. Sie entsteht jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, der auf den Monat, in dem der innergemeinschaftliche Erwerb bewirkt worden ist, folgt, wenn die Rechnung später oder gar nicht ausgestellt wird. Wird zum Beispiel bei einem Erwerb am 10. Dezember 1993 die Rechnung am 20. Februar 1994 ausgestellt, entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des 31. Januar 1994.

Die neue Nummer 7 regelt für die Fälle des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Fahrzeuge durch Privatpersonen im Sinne des § 1b UStG (vgl. Nummer 2) die Entstehung der Steuerschuld abweichend, weil insoweit eine Fahrzeugeinzelbesteuerung nach § 16 Abs. 5a UStG (vgl. Nummer 20) durchgeführt wird. In diesen Fällen entsteht die Steuerschuld am Tag des Erwerbs. Diese zur Sicherung des Steueraufkommens notwendige Regelung muß allerdings als von Artikel 28d Abs. 2 der 6. Richtlinie abweichende Maßnahme noch EG-rechtlich abgesichert werden.

Die neue Nummer 8 regelt die Entstehung der Steuerschuld für den Fall, daß ein Abnehmer einem liefernden Unternehmer unrichtige Angaben macht, die Lieferung gleichwohl nach den Grundsätzen des § 6a Abs. 4 Satz 1 UStG beim Lieferer als steuerfrei anzusehen ist. In diesem Fall entsteht nach § 6a Abs. 4 Satz 2 UStG eine Steuerschuld beim Abnehmer. Sie entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Lieferung ausgeführt wird.

#### Zu Buchstabe b

Die Neufassung des § 13 Abs. 2 UStG beruht auf Artikel 21 Nr. 1 der 6. Richtlinie. Die Vorschrift enthält Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht in den Nummern 2 und 3. Nummer 2 regelt die Steuerschuldnerschaft für den innergemeinschaftlichen Erwerb. Steuerschuldner ist der Erwerber.

Nummer 3 bestimmt, daß in den Fällen des § 6a Abs. 4 Satz 2 UStG der Abnehmer Steuerschuldner ist (vgl. Begründung zu Buchstabe a).

#### Zu Nummer 18 (§ 14a UStG)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 22 Abs. 3 der 6. EG-Richtlinie und regelt die Rechnungsausstellungspflicht im innergemeinschaftlichen Handel. Die Regelungen gelten für Gutschriften (§ 14 Abs. 5 UStG) sinngemäß.

##### Absatz 1

Durch Satz 1 der Vorschrift wird der inländische Lieferer verpflichtet, über steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen Rechnungen zu erteilen, in denen er auf die Steuerfreiheit seiner Lieferung hinweist. Der Abnehmer der Ware im anderen Mitgliedstaat benötigt die Rechnung und den Hinweis auf die Steuerfreiheit, damit er den Erwerb der Ware zutreffend in seinem Mitgliedstaat der Erwerbsbesteuerung unterwerfen kann.

Unternehmer, deren Lieferungen im Rahmen der sog. Versandhandelsregelung (§ 3c UStG) im Inland zu versteuern sind, werden durch Satz 2 der Vorschrift verpflichtet, hierüber stets Rechnungen mit gesondert ausgewiesener deutscher Umsatzsteuer zu erteilen. Dies gilt abweichend von § 14 Abs. 1 UStG auch, wenn der Abnehmer kein Unternehmer ist. Die Verpflichtung besteht insbesondere für Lieferer aus den übrigen Mitgliedstaaten, die Gegenstände an Privatpersonen in Deutschland versenden. Inländische Lieferer, deren Versandlieferungen in einem anderen Mitgliedstaat zu versteuern sind, werden hiervon nicht berührt; sie haben die entsprechenden Vorschriften dieses Mitgliedstaates über die Ausstellung von Rechnungen zu beachten. Die Verpflichtung des Unternehmers zur Erteilung von Rechnungen mit gesondert ausgewiesener deutscher Umsatzsteuer gilt auch, wenn bestimmte sonstige Leistungen (insbesondere Güterbeförderungen und Nebenleistungen) hierzu) im Inland ausgeführt werden.

Durch die Sätze 3 und 4 der Vorschrift wird der Lieferer verpflichtet, von allen Ausgangsrechnungen jeweils ein Doppel sechs Jahre lang aufzubewahren. Die neue Aufbewahrungspflicht ist für das Kontrollverfahren erforderlich. Da buchführungspflichtige Unternehmer bereits nach § 147 der Abgabenordnung ein Doppel ihrer Ausgangsrechnungen aufbewahren müssen, trifft die neue Aufbewahrungspflicht im Ergebnis nur die nicht zur Buchführung verpflichteten Lieferer.

## Absatz 2

In Rechnungen über steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen und über bestimmte Leistungen im Zusammenhang mit der Güterbeförderung hat der leistende Unternehmer sowohl seine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer als auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer seines Leistungsempfängers (Rechnungsempfängers) anzugeben. Hierdurch kann der Leistungsempfänger erkennen, wie die Leistung (insbesondere der Erwerb von Waren) umsatzsteuerlich zu behandeln ist. Außerdem werden die Angaben für das Kontrollverfahren benötigt.

## Absatz 3

Rechnungen über die innergemeinschaftliche Lieferung von neuen Fahrzeugen — insbesondere an Privatpersonen — müssen bestimmte Angaben (bei neuen Kraftfahrzeugen insbesondere den Tag der ersten Inbetriebnahme und den Kilometerstand im Zeitpunkt des Erwerbs) enthalten. Hierdurch können Erwerber und Finanzbehörden feststellen, ob ein Fahrzeug neu ist. Nur in diesem Fall unterliegt es der Fahrzeugeinzelbesteuerung (vgl. Nummer 20 Buchstabe c). Rechnungen über Fahrzeuglieferungen in der Unternehmernetz (z. B. vom Hersteller an den Autohandel) fallen nicht unter § 14 a Abs. 3 UStG. In diesen Rechnungen genügen die bisher üblichen Angaben.

## Zu Nummer 19 (§ 15 UStG)

## Zu Buchstaben a, b und d

Die Änderungen beruhen auf Artikel 17 Abs. 2 Buchstaben c und d der 6. Richtlinie. Nach der neuen Nummer 3 des § 15 Abs. 1 UStG kann der Unternehmer die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen (Erwerbsteuer) als Vorsteuer abziehen, wenn er den Gegenstand für sein Unternehmen bezogen hat. Weitere Voraussetzungen — insbesondere das Vorliegen einer Rechnung — sind für den Vorsteuerabzug der Erwerbsteuer nicht erforderlich. Das Recht auf Vorsteuerabzug der Erwerbsteuer entsteht in demselben Zeitpunkt, in dem die Erwerbsteuer entsteht. Hierdurch kann der Unternehmer den Vorsteuerabzug in derselben Umsatzsteuer-Voranmeldung oder -erklärung geltend machen, in der er den innergemeinschaftlichen Erwerb zu besteuern hat. Im Ergebnis wird also ein Unternehmer, der zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist, mit der Erwerbsteuer nicht belastet. Lediglich bei Unternehmern, die ganz oder teilweise vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind (§ 15 Abs. 2 bis 4 UStG), wird der nichtabziehbare Teil der Erwerbsteuer entsprechend der Systematik der Umsatzsteuer zum Kostenfaktor.

## Zu Buchstabe c

Durch die Änderung wird geregelt, daß die in § 4 Nr. 7 UStG bezeichneten Umsätze an NATO-Streitkräfte (vgl. Nummer 7 Buchstabe e) den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

## Zu Buchstabe e

Die neu eingefügte Vorschrift des § 15 Abs. 4 a UStG beruht auf Artikel 28 a Abs. 4 Unterabs. 2 der 6. Richtlinie. Sie räumt einem gelegentlichen Fahrzeuglieferer im Sinne des § 2 a UStG den Anspruch auf einen Vorsteuerabzug nur hinsichtlich der auf den Kauf, die Einfuhr oder den innergemeinschaftlichen Erwerb des neuen Fahrzeugs entfallenden Steuer ein. Ein weiterer Vorsteuerabzug (z. B. aus Nebenkosten der Anschaffung) scheidet aus. Veräußert der gelegentliche Fahrzeuglieferer das neue Fahrzeug unter den Anschaffungskosten, kann nur ein Teil der Steuer als Vorsteuer abgezogen werden. Außerdem kann der Vorsteuerabzug erst zum Zeitpunkt der Weiterlieferung des neuen Fahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Der eingeschränkte Vorsteuerabzug des gelegentlichen Fahrzeuglieferers hat zum Ziel, eine Doppelbelastung des neuen Fahrzeugs mit Umsatzsteuer zu vermeiden.

## Zu Nummer 20 (§ 16 UStG)

## Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Regelungen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG (vgl. Nummer 1) und des § 6 a Abs. 4 UStG (vgl. Nummer 12).

## Zu Buchstabe b

Durch die Regelung wird berücksichtigt, daß die Einzelbesteuerung der Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Omnibussen nur noch an Grenzen zum Drittlandsgebiet durchgeführt werden kann.

## Zu Buchstabe c

Die Regelung beruht auf Artikel 22 Abs. 11 der 6. Richtlinie. Es wird ein neues Verfahren für die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Fahrzeuge durch bestimmte Personen, die keine Unternehmer sind, eingeführt (vgl. Nummer 2).

*Zu Nummer 21 (§ 17 UStG)*

## Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung des § 17 Abs. 1 Satz 1 UStG wird geregelt, daß Steuer- und Vorsteuerkorrekturen auch vorzunehmen sind, wenn sich die Bemessungsgrundlage für den innergemeinschaftlichen Erwerb ändert.

## Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzungen in § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 3 UStG wird geregelt, daß die Uneinbringlichkeit des Entgelts und die Rückgängigmachung von innergemeinschaftlichen Erwerben zu Korrekturen der Erwerbsteuer und der als Vorsteuer abgezogenen Erwerbsteuer führen.

Die neu eingefügte Nummer 4 in § 17 Abs. 2 UStG beruht auf Artikel 28b Teil A Abs. 2 Unterabs. 2 der 6. Richtlinie. Nach § 3d UStG (vgl. Nummer 6) kann es dazu kommen, daß ein Erwerb in zwei Mitgliedstaaten besteuert wird. Die neue Vorschrift stellt sicher, daß die Erwerbsbesteuerung in dem Mitgliedstaat, in dem der Erwerber zur Besteuerung herangezogen wurde, weil er mit einer ihm von diesem Mitgliedstaat erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aufgetreten ist, rückgängig gemacht wird.

*Zu Nummer 22 (§ 18 UStG)*

## Zu Buchstabe a

Durch die Regelung wird erreicht, daß sich die Steuer auf die innergemeinschaftlichen Erwerbe (vgl. Nummer 2) bei den für die Abgabe monatlicher oder vierteljährlicher Umsatzsteuer-Voranmeldungen maßgebenden Betragsgrenzen künftig ebenso wenig auswirkt wie bisher die Einfuhrumsatzsteuer. Dies dient der Steuervereinfachung. Anderenfalls würde sich die Zahl der von den Unternehmern abzugebenden und von den Finanzämtern zu bearbeitenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen erhöhen.

## Zu Buchstabe b

Absatz 4a beruht auf Artikel 22 Abs. 4, 5, 6 Buchstabe a, Abs. 10 und 11 sowie Artikel 28a Abs. 4 der 6. Richtlinie. Die Vorschrift regelt die Erklärungs- und Zahlungspflichten für natürliche und juristische Personen, die ausschließlich Steuern auf innergemeinschaftliche Erwerbe zu entrichten haben (z. B. Kleinunternehmer). Außerdem gilt die Regelung für Fahrzeuglieferer (vgl. Nummer 3), soweit Vorsteuerbeträge nach § 15 Abs. 4a UStG geltend gemacht werden (vgl. Nummer 19). Zur Begrenzung des Verwaltungsaufwands wird auf die Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen für die Kalendermonate verzichtet, in denen innergemeinschaftliche Erwerbe oder Vorsteuerbeträge nach § 15 Abs. 4a UStG nicht zu erklären sind.

Absatz 4b regelt das Besteuerungsverfahren für Personen, die keine Unternehmer sind, aber Steuerbeträge nach § 6a Abs. 4 Satz 2 (vgl. Nummer 12) oder § 14 Abs. 3 UStG abzuführen haben. Für diesen Personenkreis ergäbe sich die Erklärungsspflicht, würde sie nicht im Umsatzsteuergesetz geregelt, allein aus § 149 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung. In diesem Fall würde sich der Beginn der Festsetzungsfrist für diesen Personenkreis nach § 170 Abs. 1 der Abgabenordnung, für Unternehmer hingegen nach § 170 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung bestimmen. Dies hätte zur Folge, daß bei dem in der Vorschrift genannten Personenkreis — abgesehen von einer Ablaufhemmung nach § 171 der Abgabenordnung — die Festsetzungsverjährung bereits mit Ablauf von vier Jahren nach Ende des Besteuerungszeitraums eintreten würde, während bei Unternehmern die Festsetzungsfrist frühestens ein Jahr später endet. Die Neuregelung führt dazu, daß der Beginn der Festsetzungsfrist in allen Fällen nach Maßgabe des § 170 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung hinausgeschoben wird, unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige Unternehmer ist oder nicht. Ebenfalls unbeachtlich ist, ob der Steuerpflichtige vom Finanzamt zur Erklärungsabgabe aufgefordert wurde, da eine allgemeine gesetzliche Erklärungsspflicht begründet wird.

## Zu Buchstabe c

Durch die Regelung wird berücksichtigt, daß die Einzelbesteuerung der Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Omnibussen nur noch an Grenzen zum Drittlandsgebiet durchgeführt werden kann.

## Zu Buchstabe d

Die Vorschrift beruht auf Artikel 22 Abs. 11 der 6. Richtlinie. Das durch § 16 Abs. 5a UStG eingeführte Verfahren der Fahrzeugeinzelbesteuerung (vgl. Nummer 20), wird näher geregelt.

## Zu Buchstabe e

Nach der bereits geltenden Ermächtigungsregelung kann zur Sicherung des Steueranspruchs durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß die Steuer für die Umsätze eines im Ausland ansässigen Unternehmers im Abzugsverfahren durch den Leistungsempfänger zu entrichten ist. Von dieser Ermächtigung ist in der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung Gebrauch gemacht worden (§§ 51ff.). Hiernach hat der Leistungsempfänger, wenn er Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die Steuer von seiner Gegenleistung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der leistende Unternehmer keine Rechnung mit gesondertem Steuerausweis erteilt und der Leistungsempfänger im Falle des gesonderten Steuerausweises voll zum Vorsteuerabzug berechtigt wäre (sog. Nullregelung).

Durch die Erweiterung der Ermächtigungsvorschrift wird die Möglichkeit geschaffen, das geltende Abzugsverfahren auf Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und auf Lieferungen von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren auszudehnen. Die Ergänzung ist durch Artikel 21 Nr. 1 Buchstabe a der 6. Richtlinie gedeckt. In diesen Fällen ist der Steueranspruch gefährdet, weil der leistende Unternehmer zur Entrichtung der von ihm geschuldeten Umsatzsteuer in der Regel nicht in der Lage ist, der Leistungsempfänger aber gleichwohl den Vorsteuerabzug geltend machen kann. Die Ausdehnung des Abzugsverfahrens dient daher der Sicherung des Steueranspruchs.

Zu Buchstabe f

Die in Absatz 10 vorgesehenen Regelungen dienen der Sicherung der Besteuerung innergemeinschaftlicher Erwerbe neuer Fahrzeuge (vgl. Nummer 2).

Zu Nummer 23 (§§ 18a bis 18e UStG)

Zu § 18a UStG

Die neu in das UStG eingefügte Vorschrift beruht auf Artikel 22 Abs. 6 Buchstabe b und Abs. 12 Buchstabe b der 6. Richtlinie und Artikel 4 Abs. 1 Satz 3 der Amtshilfe-Verordnung.

Absatz 1

Absatz 1 bestimmt das Kalendervierteljahr als Meldezeitraum und regelt die Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen. Zusammenfassende Meldungen werden nur für die Meldezeiträume verlangt, in denen der Unternehmer innergemeinschaftliche Warenlieferungen oder Warenbewegungen ausgeführt hat. Unternehmern, denen für die Abgabe der Voranmeldungen die einmonatige Dauerfristverlängerung gewährt wird, erhalten für die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung von Gesetzes wegen eine entsprechende Fristverlängerung. Wegen der Besonderheiten bei der Organschaft müssen für das Funktionieren des Informationsaustausches auch Organgesellschaften zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung verpflichtet werden.

Absatz 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 enthalten die Definitionen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen und innergemeinschaftliche Warenbewegungen. Dabei handelt es sich um Vorgänge, die für den Unternehmer oder seinen Abnehmer zu einer Besteuerung in dem Mitgliedstaat führen, in dem die Ware ankommt. Eine innergemeinschaftliche Warenbewegung liegt vor, wenn ein Unternehmer einem Auftragnehmer in einem anderen Mitgliedstaat Material zur Verfügung stellt, das nach einer Lohnveredelung im Sinne des § 3 Abs. 1a Nr. 2 UStG aus dem anderen Mitgliedstaat

wieder in das Inland gelangt. Dies gilt nicht für Reparaturleistungen. Der innergemeinschaftliche Transport des Materials (innergemeinschaftliche Warenbewegung) ist zunächst zwar ohne steuerliche Auswirkung, muß zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Besteuerung aber überwacht werden.

Lieferungen oder Warenbewegungen aus den in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Zollfreigebietern in einen anderen Mitgliedstaat müssen in den Informationsaustausch einbezogen werden, weil diese Zollfreigebietern nach Artikel 3 der 6. Richtlinie zum Inland der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der 6. Richtlinie gehören.

Absatz 4

In Absatz 4 wird geregelt, welche Angaben in der Zusammenfassenden Meldung enthalten sein müssen.

Die Summen der Bemessungsgrundlagen sind in Deutscher Mark anzugeben. Werte in fremder Währung sind nach den Regelungen des § 16 Abs. 6 UStG umzurechnen.

Gemäß Artikel 22 Abs. 6 Buchstabe b Unterabs. 4 zweiter Spiegelstrich der 6. Richtlinie muß die Zusammenfassende Meldung auch den Betrag der Berichtigungen gemäß Artikel 11 Teil C Abs. 1 der 6. Richtlinie enthalten. Bei der Angabe der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen muß § 17 UStG deshalb sinngemäß angewendet werden. Nachträgliche Änderungen der Bemessungsgrundlagen (z. B. Skonti, Boni und Rabatte) sind in dem Meldezeitraum, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist, mit der Summe der Bemessungsgrundlagen der in diesem Meldezeitraum ausgeführten innergemeinschaftlichen Warenlieferungen zu saldieren.

Ferner ist gemäß Artikel 22 Abs. 6 Buchstabe b Unterabs. 3 zweiter Spiegelstrich und Unterabs. 5 dritter Spiegelstrich der 6. Richtlinie kenntlich zu machen, wenn der Unternehmer als Auftragnehmer oder als Auftraggeber an einer Lieferung im Sinne des § 3 Abs. 1a Nr. 2 UStG beteiligt war.

Absatz 5

Absatz 5 beruht auf Artikel 22 Abs. 6 Buchstabe b Unterabs. 3 dritter Spiegelstrich Satz 2 in Verbindung mit Artikel 28d Abs. 4 der 6. Richtlinie. Er enthält die Regelungen, für welchen Meldezeitraum die Angaben in der Zusammenfassenden Meldung zu machen sind. Durch diese Regelungen soll sichergestellt werden, daß die Meldung für dasselbe Kalendervierteljahr erfolgt, in dem in dem Mitgliedstaat, in dem die Waren ankommen, gegebenenfalls eine Besteuerung zu erfolgen hat.

Diese Regelung korrespondiert zudem mit § 18b UStG.

## Absatz 6

Absatz 6 beruht auf Artikel 22 Abs. 12 Buchstabe b der 6. Richtlinie. Er enthält eine Vereinfachungsregelung für sog. Jahreszahler, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Jahreszahler, die diese Voraussetzungen erfüllen, brauchen ihre Zusammenfassende Meldung erst nach Ablauf des Kalenderjahres abzugeben, in dem sie innergemeinschaftliche Warenlieferungen oder Warenbewegungen ausgeführt haben. Diese Vereinfachungsregelung bedarf nach Artikel 22 Abs. 12 Satz 1 der 6. Richtlinie allerdings noch der Genehmigung durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften.

## Absatz 7

Absatz 7 enthält Regelungen zur Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Zusammenfassender Meldungen. Eine Berichtigung ist zum Beispiel dann erforderlich, wenn für einen Erwerber eine falsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder ein Erwerber irrtümlich nicht in der Zusammenfassenden Meldung angegeben wurde, also die Zusammenfassende Meldung bereits im Zeitpunkt ihrer Erstellung Fehler enthielt. Aufgrund der Bedeutung der Angaben in den Zusammenfassenden Meldungen für die Besteuerung in anderen Mitgliedstaaten müssen diese Angaben korrekt und vollständig sein. Die Amtshilfe-Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten deshalb in Artikel 4 Abs. 1 Satz 3, dieses zu gewährleisten.

Auch diese Regelung korrespondiert mit § 18b UStG.

## Absatz 8

Zusammenfassende Meldungen sind keine Steuererklärungen. Auf sie sollen aber die für Steuererklärungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend angewendet werden. Unter anderem muß die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung erzwingbar sein, damit die Bundesrepublik Deutschland ihren Informationspflichten gegenüber den anderen Mitgliedstaaten nachkommen kann.

Durch das Wort „ergänzend“ wird klargestellt, daß die Vorschriften des § 18a UStG denen der Abgabenordnung vorgehen. Der Ausschluß des § 152 der Abgabenordnung ist erforderlich, weil es an einem Maßstab für die Festsetzung von Verspätungszuschlägen fehlt. Die Androhung eines Verspätungszuschlages ist angesichts der durch § 26a UStG möglichen Sanktion auch nicht erforderlich.

Im übrigen wird durch das Wort „ergänzend“ klargestellt, daß auch die Vorschriften der Abgabenordnung über die Vollstreckung sowie das Rechtsbehelfsverfahren zur Anwendung kommen und daß der Finanzrechtsweg gegeben ist.

## Absatz 9

Zur Erleichterung und Vereinfachung des automatisierten Meldeverfahrens soll vorgesehen werden, daß die Zusammenfassende Meldung vom Unternehmer auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung übermittelt werden kann. Dadurch soll für Unternehmer und Verwaltung eine Erleichterung des Verfahrens erreicht werden. Die Einzelheiten des Verfahrens sollen durch Verordnung geregelt werden. Die Verordnung kann nicht auf § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung gestützt werden.

Der Absatz enthält die entsprechende Verordnungsermächtigung.

## Zu § 18b UStG

Die neu in das UStG eingefügte Vorschrift beruht auf Artikel 22 Abs. 4 Buchstabe c erster Spiegelstrich der 6. Richtlinie. Durch sie wird sichergestellt, daß die Angaben über innergemeinschaftliche Lieferungen in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen und -erklärungen mit denen in den entsprechenden Zusammenfassenden Meldungen des Unternehmers übereinstimmen. Diese Übereinstimmung ist für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Besteuerung erforderlich. Gleichzeitig wird der Bundesrepublik Deutschland durch die Vorschrift aber auch ermöglicht, ihrer Verpflichtung nach Artikel 4 Abs. 1 Satz 3 der Amtshilfe-Verordnung, die Aktualisierung, Ergänzung und genaue Führung der Datenbank für den EDV-gestützten Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, nachzukommen, indem sie unter anderem die Daten in den Zusammenfassenden Meldungen des Unternehmers anhand der Angaben in seinen Umsatzsteuer-Voranmeldungen und -erklärungen überprüfen kann.

Innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge an Erwerber ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sind getrennt von den übrigen innergemeinschaftlichen Lieferungen anzugeben.

## Zu § 18c UStG

Die Lieferungen neuer Fahrzeuge werden auch dann nach § 4 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 6a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c UStG von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie an nichtunternehmerisch tätige Personen in anderen Mitgliedstaaten ausgeführt werden.

Der Steuerbefreiung im Inland steht die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Fahrzeuge durch den Abnehmer im anderen Mitgliedstaat gegenüber. Zur Sicherstellung des Steueraufkommens und zum Schutz der inländischen Wirtschaft vor Wettbewerbsnachteilen kann auf eine effektive Kontrolle dieser Umsätze nicht verzichtet werden. Sie werden im Rahmen des EDV-gestützten Informationsaustausches jedoch nicht erfaßt.

Dazu ist es erforderlich, mit anderen Mitgliedstaaten in einen regelmäßigen Austausch von Auskünften

über diese Lieferungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit einzutreten, wenn die Sicherung des Steueraufkommens in diesem Bereich durch andere Instrumente als einen regelmäßigen Auskunftsaustausch nicht möglich ist oder zu unverhältnismäßigen Erschwerungen anderer Verwaltungsverfahren als des Besteuerungsverfahrens führen würde. Die Erhebung der Daten, die für einen derartigen Auskunftsaustausch erforderlich sind, entspricht Artikel 22 Abs. 6 Buchstabe d der 6. Richtlinie.

Die Verpflichtungen der Unternehmer und die Einzelheiten des Verfahrens sollen durch Verordnung begründet bzw. geregelt werden. Die Vorschrift enthält die entsprechende Verordnungsermächtigung.

#### Zu § 18d UStG

Die umsatzsteuerliche Übergangsregelung für grenzüberschreitende Umsätze im Binnenmarkt erfordert zur Sicherung des Umsatzsteueraufkommens eine intensive Zusammenarbeit der Verwaltungen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich.

Nach Artikel 5 der Amtshilfe-Verordnung sind den anderen Mitgliedstaaten Informationen im Rahmen von Einzelauskunftsersuchen innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Ersuchens zu erteilen, wenn sie zur Kontrolle der Besteuerung und zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung erforderlich sind und die Auskünfte aus dem EDV-gestützten Informationsaustausch dazu nicht ausreichen. Diese Einzelauskunftsersuchen betreffen ausschließlich innergemeinschaftliche Lieferungen oder innergemeinschaftliche Erwerbe.

Die neuen steuerlichen Regelungen stellen in wesentlichem Umfang auf Sachverhalte und Gegebenheiten in anderen Mitgliedstaaten ab. Eine Kontrolle, ob diese Sachverhalte oder Gegebenheiten vorliegen (z. B. ob eine Lieferung tatsächlich in einem anderen Mitgliedstaat angekommen ist, als Voraussetzung für die Steuerbefreiung der Lieferung), ist durch nationale Maßnahmen allein nicht möglich.

Auch zum Nachweis von un versteuerten innergemeinschaftlichen Erwerben wird regelmäßig auf Unterlagen zurückgegriffen werden müssen, die sich beim Lieferer des Importeurs in einem anderen Mitgliedstaat befinden.

Der EDV-gestützte Informationsaustausch kann insoweit regelmäßig nur Ansatzpunkte für weitere Überprüfungen liefern. Zum Nachweis von Steuerverkürzungen werden in fast allen Fällen detaillierte Informationen erforderlich sein, die nur im Rahmen von Einzelauskunftsersuchen beschafft werden können. Da insbesondere die Umsatzsteuer besonders anfällig gegenüber Verkürzungsabsichten ist und in kurzer Zeit große Steuerbeträge verkürzt werden können, ist ein schnelles und reibungsloses Funktionieren der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei Einzelauskunftsersuchen zur Sicherung des Steueraufkommens unabdingbar. Andernfalls steht zu befürchten, daß die Verwaltung bei steuerlichen Kontrollen von innergemeinschaftlichen Umsätzen vielfach in Beweisnot gerät.

Die inländischen Finanzbehörden sind zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsatzbesteuerung darauf angewiesen, daß die anderen Mitgliedstaaten deutliche Einzelauskunftsersuchen erschöpfend und fristgerecht beantworten. Gemäß dem Grundsatz der Gegenseitigkeit muß deshalb die Rechtsgrundlage geschaffen werden, die dazu erforderlich ist, die korrekte und fristgerechte Erledigung der Einzelauskunftsersuchen anderer Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Bei der Beantwortung der Auskunftsersuchen sind dem ersuchenden Mitgliedstaat zumindest die Rechnungsnummern, -daten und -beträge für einzelne Umsätze zwischen den von ihm angegebenen Personen in den beiden Mitgliedstaaten mitzuteilen. Dazu wird es in den meisten Fällen unumgänglich sein, die zur Erledigung des Einzelauskunftsersuchens erforderlichen Angaben oder Feststellungen anhand der Unterlagen der betroffenen Person zu ermitteln bzw. zu treffen. Die bestehenden Mitwirkungspflichten nach der Abgabenordnung reichen dabei im Hinblick auf die Frist von drei Monaten nicht aus. Da der deutsche Auskunftspflichtige bei Amtshilfeersuchen anderer Mitgliedstaaten regelmäßig nicht in eigenen Steuersachen betroffen ist, sondern nur als Dritter, sind diese Regelungen vielfach nicht oder nur eingeschränkt bzw. subsidiär anwendbar.

Durch die neu in das UStG eingefügte Vorschrift wird deshalb eine entsprechende Rechtsgrundlage für die erforderlichen Ermittlungen durch das zuständige Finanzamt geschaffen.

#### Zu § 18e UStG

Die neu in das UStG eingefügte Vorschrift beruht auf Artikel 6 Abs. 4 der Amtshilfe-Verordnung. Sie regelt den Anspruch des Unternehmers auf eine Bestätigung über die Gültigkeit einer von einem anderen Mitgliedstaat erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die ein Abnehmer oder Leistungsempfänger gegenüber dem Unternehmer verwendet. Durch diese Bestätigung soll dem Unternehmer die korrekte Anwendung der umsatzsteuerlichen Regelungen erleichtert werden, soweit diese auf den umsatzsteuerlichen Status seines Abnehmers abstellen (z. B. § 6a Abs. 1 Nr. 2 UStG) oder darauf, ob der Leistungsempfänger ihm gegenüber eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet, die dem Leistungsempfänger von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde (z. B. § 3a Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 und § 3b Abs. 3 bis 6 UStG).

Das Bundesamt für Finanzen erteilt dem Unternehmer die Bestätigung auf Anfrage. Der Unternehmer muß dazu gegenüber dem Bundesamt für Finanzen die von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer seines Geschäftspartners angeben und erhält eine Bestätigung, wenn diese Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in einem anderen Mitgliedstaat gültig ist. Gibt der Unternehmer zusätzlich zu der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer den Namen und die Anschrift seines Geschäftspartners an, so erteilt das Bundesamt für Finanzen eine positive Bestätigung, wenn die Umsatzsteuer-

Identifikationsnummer gültig ist und Name und Anschrift korrekt sind. Eine positive Bestätigung wird dem Unternehmer schriftlich bekanntgegeben.

Das Bundesamt für Finanzen erteilt die Bestätigung auf der Grundlage der Informationen, die ihm von anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 der Amtshilfe-Verordnung zur Verfügung gestellt werden.

#### Zu Nummer 24 (§ 19 UStG)

##### Zu Buchstabe a

Die Regelung beruht auf Artikel 28 c Teil A Buchstaben a und c der 6. Richtlinie. Durch die Änderung des § 19 Abs. 1 Satz 4 UStG wird bestimmt, daß bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6 a UStG) nicht anzuwenden ist. Hierdurch wird vermieden, daß ein Kleinunternehmer für seine innergemeinschaftlichen Lieferungen Zusammenfassende Meldungen (§ 18 a UStG) abgeben muß. Außerdem wird bestimmt, daß ein Kleinunternehmer in seinen Rechnungen keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angeben darf.

##### Zu Buchstabe b

Der neu eingeführte § 19 Abs. 4 UStG beruht auf Artikel 28 i der 6. Richtlinie. Danach unterliegt die innergemeinschaftliche Lieferung neuer Fahrzeuge nicht der Kleinunternehmerregelung des § 19 Abs. 1 UStG. Der Kleinunternehmer kann allerdings für diese Lieferungen die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6 a UStG) in Anspruch nehmen. Er wird durch diese Regelung so behandelt wie jede andere Person, die ein neues Fahrzeug in einen anderen Mitgliedstaat liefert (vgl. § 2 a UStG); er ist insoweit auch zum Vorsteuerabzug berechtigt (§ 15 Abs. 4 a UStG).

#### Zu Nummer 25 (§ 22 UStG)

##### Zu Buchstabe a

Die neue Nummer 7 in § 22 Abs. 2 UStG beruht auf Artikel 22 Abs. 2 Buchstabe a der 6. Richtlinie. Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen ein steuerbarer Umsatz ist. Es ist deshalb erforderlich, daß der Unternehmer Aufzeichnungen über die Höhe der Bemessungsgrundlage und die hierauf entfallenden Steuerbeträge führt.

##### Zu Buchstabe b

Steuerbare Umsätze durch innergemeinschaftliche Erwerbe haben — ebenso wie die steuerbaren Umsätze durch Einfuhren — keine Bedeutung für die Vorsteueraufteilung nach § 15 Abs. 4 UStG. Durch die Ergänzung des § 22 Abs. 3 UStG wird klargestellt, daß

für Zwecke der Vorsteueraufteilung neben den Einfuhren auch die innergemeinschaftlichen Erwerbe nicht getrennt aufgezeichnet werden müssen.

##### Zu Buchstabe c

Die neuen Absätze 4 a und 4 b in § 22 UStG beruhen auf Artikel 22 Abs. 2 Buchstabe b der 6. Richtlinie. Durch die neuen Vorschriften werden Unternehmer verpflichtet, den Erhalt bestimmter Gegenstände aus anderen Mitgliedstaaten bzw. das Verbringen bestimmter Gegenstände in andere Mitgliedstaaten aufzuzeichnen.

Der neue Absatz 4 a regelt, in welchen Fällen der Unternehmer Gegenstände, die unternehmensintern vom Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet verbracht werden, aufzuzeichnen hat. Es handelt sich hierbei ausnahmslos um Fälle, in denen der Gegenstand im Bestimmungsland zunächst nicht der Erwerbsteuer unterliegt.

Der neue Absatz 4 b verpflichtet den Unternehmer, Gegenstände aufzuzeichnen, die er von einem Unternehmer aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet zur Ausführung von Lohnveredelungen im Sinne des § 3 Abs. 1 a Nr. 2 UStG erhält.

#### Zu Nummer 26 (§ 23 a UStG)

Durch die Ergänzung der Absätze 1 und 2 der Vorschrift wird geregelt, daß innergemeinschaftliche Erwerbe — ebenso wie Einfuhren — für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer nach Durchschnittssätzen und für die Berechnung der Umsatzgrenze des Vorjahres unberücksichtigt bleiben.

#### Zu Nummer 27 (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 UStG)

Für innergemeinschaftliche Lieferungen gelten — ebenso wie für Ausfuhrlieferungen — die Durchschnittssätze des § 24 UStG. Deshalb wird der bisherige Begriff „Ausfuhrlieferungen“ durch den Begriff „Lieferungen in das Ausland“, der sowohl Ausfuhrlieferungen als auch die innergemeinschaftlichen Lieferungen umfaßt, ersetzt. Damit wird auch bewirkt, daß die Lieferungen der in der Anlage nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten in andere Mitgliedstaaten nicht unter die Pauschalierung des § 24 Abs. 1 Nr. 2 UStG fallen. Die Folge ist, daß sie als übrige Umsätze im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 3 UStG anzusehen sind, für die sich keine Zahllast ergibt.

Der innergemeinschaftliche Erwerb wird nicht nach Durchschnittssätzen besteuert; maßgebend ist § 1 a UStG.

*Zu Nummer 28 (§ 25 Abs. 2 UStG)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Abs. 2 a UStG.

*Zu Nummer 29 (§ 25 a UStG)*

In § 25 a UStG wird der Begriff „Fahrzeug“ durch den Begriff „Kraftfahrzeug“ ersetzt, weil der Fahrzeugbegriff durch die neue Vorschrift des § 1 b Abs. 2 UStG einen umfassenderen Inhalt erhalten hat.

*Zu Nummer 30*

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

*Zu Nummer 31 (§ 26 UStG)**Zu Buchstabe a*

Die Änderung in § 26 Abs. 3 Satz 1 UStG stellt klar, daß die Steuer für grenzüberschreitende Beförderungen im Luftverkehr nur dann niedriger festgesetzt oder erlassen werden kann, wenn es sich um Personenbeförderungen handelt.

*Zu Buchstabe b*

Die Ermächtigung in § 26 Abs. 4 UStG ist durch Zeitablauf bedeutungslos geworden und wird deshalb aufgehoben.

*Zu Nummer 32 (§ 26 a UStG)*

Durch die neu in das UStG eingefügte Vorschrift wird der Bedeutung von Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen besonderer Nachdruck verliehen. Damit soll insbesondere gewährleistet werden, daß die Bundesrepublik Deutschland ihren Informationspflichten, die ihr gegenüber den Mitgliedstaaten zum Schutze des Steueraufkommens obliegen, nachkommen kann. Sie ist dabei auf die Informationen der Steuerpflichtigen in so hohem Maße angewiesen, daß Pflichtverletzungen der Steuerpflichtigen ordnungswidrigkeitsrechtlich geahndet werden können müssen. Über § 377 der Abgabenordnung finden die für Steuerordnungswidrigkeiten geltenden Regelungen Anwendung.

*Zu Nummer 33 (§ 27 UStG)*

Die Übergangsvorschriften, die durch Zeitablauf bedeutungslos geworden sind, werden aufgehoben. Die übrigen Vorschriften werden neu geordnet. Durch die Ergänzung im neuen Absatz 1 wird geregelt, daß sich die steuerliche Beurteilung bei künftigen Gesetzesänderungen auch bei innergemeinschaftlichen

Erwerben danach richtet, wann der Umsatz ausgeführt worden ist.

*Zu Nummer 34 (§ 27 a UStG)*

Die neu in das UStG eingefügte Vorschrift setzt Artikel 22 Abs. 1 Buchstaben c, d und e und Abs. 10 der 6. Richtlinie in nationales Recht um. Sie regelt die Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern durch das Bundesamt für Finanzen.

Grundsätzlich haben alle Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug — auch teilweise — berechtigt sind, Anspruch auf Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Umsätze ausführen, Kleinunternehmer gemäß § 19 Abs. 1 UStG und Unternehmer, die ausschließlich Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, auf die sie die Durchschnittsatzbesteuerung gemäß § 24 Abs. 1 bis 3 UStG anwenden, erhalten nach § 27 a Satz 2 UStG grundsätzlich nur dann eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, wenn sie diese für innergemeinschaftliche Erwerbe benötigen.

Fahrzeuglieferer (§ 2 a UStG) erhalten aufgrund dieser Tätigkeit keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder Gegenstände nicht für ihr Unternehmen erwerben, erhalten eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, wenn sie diese für innergemeinschaftliche Erwerbe benötigen.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird grundsätzlich auf Antrag erteilt, soweit die Erstvergabe nicht von Amts wegen vorgenommen wird. Sie dient vor allem dazu, die korrekte Anwendung der umsatzsteuerlichen Übergangsregelung für grenzüberschreitende Umsätze im europäischen Binnenmarkt ab 1. Januar 1993 zu erleichtern.

Grenzüberschreitende innergemeinschaftliche Lieferungen zwischen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern, die nicht dem in § 27 a Satz 2 UStG genannten Personenkreis zuzuordnen sind, unterliegen regelmäßig den Regelungen über die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen und der Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs.

Die in § 27 a Satz 2 UStG genannten Unternehmer müssen ihre innergemeinschaftlichen Erwerbe gemäß § 1 a Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben a bis c UStG grundsätzlich nicht versteuern, wenn sie die in § 1 a Abs. 3 Nr. 2 UStG bezeichnete Erwerbsschwelle von 20 000 DM nicht überschreiten. Insoweit werden die Lieferungen im Ursprungsland besteuert. Diese Unternehmer erhalten deshalb nur dann auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, wenn sie entweder die in § 1 a Abs. 3 Nr. 2 UStG bezeichnete Erwerbsschwelle überschreiten oder sich gemäß § 1 a Abs. 4 UStG für die Erwerbsbesteuerung entschieden haben oder verbrauchsteuerpflichtige Waren erwerben wollen (§ 1 a Abs. 5 UStG). Unternehmer, die ausschließ-

lich Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, erhalten auch dann eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, wenn sie innergemeinschaftliche Lieferungen im Sinne von § 6a Abs. 1 UStG an die in § 6a Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a und b UStG genannten Abnehmer oder innergemeinschaftliche Lieferungen im Sinne von § 6a Abs. 2 UStG tätigen.

Juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder Gegenstände nicht für ihr Unternehmen erwerben, erhalten ebenfalls auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, wenn sie diese benötigen, weil sie entweder die Erwerbsschwelle überschreiten oder sich für die Erwerbsbesteuerung entschieden haben oder verbrauchssteuerpflichtige Waren im übrigen Gemeinschaftsgebiet erwerben wollen.

Im Hinblick auf § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 UStG, der die Wirkungen einer Organschaft auf die Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt, sieht § 27a Satz 4 UStG vor, daß ein Unternehmer für seine Organgesellschaften, soweit diese im eigenen Namen und für eigene Rechnung innergemeinschaftliche Umsätze ausführen oder innergemeinschaftliche Erwerbe bewirken, auf Antrag jeweils gesonderte Umsatzsteuer-Identifikationsnummern erhalten können.

Lediglich der Fahrzeuglieferer (§ 2a UStG) kann unter keinen Umständen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhalten, wenn er nicht den vorstehend genannten Personenkreisen zuzuordnen ist.

Voraussetzung für die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist, daß der Antragsteller von der Steuerverwaltung der Länder umsatzsteuerlich erfaßt ist und gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 1a Abs. 4 UStG gegenüber dem Finanzamt abgegeben hat. Das Bundesamt für Finanzen erteilt nur dann eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, wenn es vorher von den zuständigen Landesfinanzbehörden über das Vorliegen dieser Voraussetzung unterrichtet wurde.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist Tatbestandsmerkmal bei Vermittlungsleistungen (§ 3a Abs. 2 Nr. 4 UStG) und bei der Bestimmung des Ortes der Beförderungsleistungen für innergemeinschaftliche Beförderungen von Gegenständen und des Ortes von damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Leistungen sowie der Vermittlung dieser Leistungen (§ 3b Abs. 3 bis 6 UStG).

Durch die Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern nach den Regelungen des § 27a UStG wird die korrekte Anwendung der umsatzsteuerlichen Übergangsregelung für grenzüberschreitende Umsätze im Binnenmarkt sichergestellt. Insbesondere ist eine Unterscheidung derjenigen, deren innergemeinschaftliche Erwerbe der Besteuerung unterliegen, von anderen Personen möglich, denen lediglich für andere steuerliche Zwecke (z. B. für die direkte Besteuerung) eine Steuernummer erteilt wurde. Damit ist Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe e der 6. EG-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

## Zu Artikel 2 (Abgabenordnung)

### Zu Nummer 1 (§ 21 AO)

Soweit Personen (natürliche Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen), die keine Unternehmer sind, nach den neuen umsatzsteuerlichen Tatbeständen der Umsatzsteuer unterliegen, soll das für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt auch für die Umsatzsteuer zuständig sein.

### Zu Nummer 2 (§ 370 Abs. 6 AO)

Durch die Ergänzung des § 370 Abs. 6 AO wird das Umsatzsteueraufkommen der Mitgliedstaaten in gleicher Weise geschützt wie das der Bundesrepublik Deutschland.

Die Regelung gewährleistet, daß die Hinterziehung der Umsatzsteuern umfassender bekämpft werden kann. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die mit dem EG-Binnenmarkt einhergehende Freizügigkeit neue Möglichkeiten der Steuerhinterziehung bietet. Dem kann mit der geänderten Norm entgegengewirkt werden.

Über die Verweisung des § 378 Abs. 1 AO ist die Verfolgung der leichtfertigen Umsatzsteuerverkürzung in gleicher Weise sichergestellt.

### Zu Nummer 3 (§ 372 Abs. 1 AO)

Durch den Wegfall der Zollämter an den Binnengrenzen im Zuge der Realisierung des EG-Binnenmarktes ist die bisher vorgesehene Meldepflicht gegenstandslos geworden. Durch die Streichung des Halbsatzes wird klargestellt, daß kein Unterschied zwischen den einzelnen Tatbeständen der Verbote und Beschränkungen für den grenzüberschreitenden Warenverkehr und dem § 372 AO gewollt ist.

### Zu Nummer 4 (§ 379 AO)

Durch die Ergänzung des § 379 Abs. 1 AO wird — wie bei der Steuerhinterziehung — der Anwendungsbereich der Vorschrift auf Umsatzsteuern, die von einem anderen Mitgliedstaat verwaltet werden, erweitert.

## Zu Artikel 3 (Finanzverwaltungsgesetz)

Nach der Verordnung (EWG) 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 (ABl. EG 1992 Nr. L 24 S. 1) sollen die Grenzkontrollen entfallen und statt dessen EDV-gestützt Informationen über grenzüberschreitende Lieferungen für nationale Kontrollverfahren vorgehalten werden. Wesentlicher Bestandteil dieser Regelungen ist ein Informationsaustausch zwischen den

Mitgliedstaaten auf der Grundlage gespeicherter Daten. Nach Artikel 2 Abs. 2 der vorbezeichneten Verordnung hat jeder Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission eine zentrale Behörde zu nennen, die für die Verbindung zu den anderen Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden zuständig ist. Es ist vorgesehen, daß die zentrale Behörde für die Bundesrepublik Deutschland beim Bundesamt für Finanzen eingerichtet wird. Weitere zuständige Behörden im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der vorbezeichneten Verordnung sollen in der Bundesrepublik Deutschland nicht eingerichtet werden. Die Bestimmung des Bundesamtes für Finanzen erfordert eine Ergänzung des in § 5 Finanzverwaltungsgesetz aufgeführten Aufgabenkatalogs.

#### Zu Artikel 4 (EG-Amtshilfegesetz)

##### Zu Nummer 1

Durch die Änderung des § 1 Abs. 4 EG-Amtshilfegesetz wird festgelegt, daß das Bundesamt für Finanzen für den Verkehr mit Finanzbehörden anderer Mitgliedstaaten im Rahmen der ihm nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Finanzverwaltungsgesetz übertragenen Aufgabe zuständig ist, soweit sich dabei die Amtshilfe nach Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (Abl. EG 1992 Nr. L 24 S. 1) richtet.

##### Zu Nummer 2

Durch diese Ergänzung des § 2 Abs. 3 EG-Amtshilfegesetz wird der Katalog der Sachverhalte, die auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zur Sicherung der Besteuerung mit den Finanzbehörden anderer Mitgliedstaaten ausgetauscht werden können, auf die Lieferung neuer Fahrzeuge im Sinne des § 18 c UStG und Lieferungen dieser Fahrzeuge durch Fahrzeuglieferer im Sinne des § 2 a UStG erweitert.

Um die Besteuerung dieser steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe sicherzustellen und die inländische Wirtschaft vor Wettbewerbsnachteilen zu schützen, ist es erforderlich, daß der Bestimmungsmitgliedstaat von den Lieferungen auch dann Kenntnis erhält, wenn der Erwerber seinen steuerlichen Erklärungsspflichten nicht nachkommt.

#### Zu Artikel 5 bis 10

Die Abschaffung der „kleinen“ Verbrauchsteuern auf Leuchtmittel, Salz, Zucker und Tee ist im Rahmen der Verbrauchsteuerharmonisierung und der Abschaffung der Grenzkontrollen zwischen den Mitgliedstaaten zum 1. Januar 1993 notwendig. Das Aufkommen dieser Verbrauchsteuern betrug 1991:

Leuchtmittelsteuer:	217 Mio. DM
Salzsteuer:	53 Mio. DM
Zuckersteuer:	180 Mio. DM
Teesteuer:	67 Mio. DM
	<u>517 Mio. DM</u>

Mit der Aufhebung der Grenzkontrollen entfällt auch die bisherige Möglichkeit der Belastung von EG-Waren bei Grenzüberschreitung. Auf die steuerliche Belastung dieser Waren kann aber nicht verzichtet werden, weil sich andernfalls unter Verstoß gegen Artikel 3 GG eine steuerliche Ungleichbehandlung gegenüber inländischen Erzeugnissen ergeben würde. Eine steuerliche Erfassung auf einer niedrigeren Handelsebene wäre im Verhältnis zum Ertrag dieser Bagatellsteuern überaus aufwendig und kompliziert und würde deshalb auch auf wenig Verständnis bei den Wirtschaftsbeteiligten stoßen. Bei einer Beibehaltung der Steuern befürchtet die betroffene Industrie zu Recht Wettbewerbsverzerrungen und Benachteiligungen im Rahmen des Gemeinsamen Marktes.

Die beteiligten Wirtschaftsverbände haben sich wiederholt für die Abschaffung der Verbrauchsteuern auf Leuchtmittel, Salz, Tee und Zucker ausgesprochen.

Dies gilt nicht für die Kaffeesteuer. Hier handelt es sich mit einem Steueraufkommen von über 2 Mrd. DM im Jahr um eine „große“ Verbrauchsteuer mit einem höheren Ertrag, als ihn z. B. die Schaumwein- und Biersteuer erbringt. Hinzu kommt, daß Lieferungen von Röstkaffee aus anderen Mitgliedstaaten geschmackbedingt nur eine untergeordnete Rolle spielen und die Industrie vorwiegend für die Beibehaltung der Kaffeesteuer eintritt.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich die Abschaffung der „kleinen“ Verbrauchsteuern nicht wesentlich auf das Preisniveau auswirken wird.

#### Im einzelnen

##### Zu Artikel 5

Dieser Artikel regelt die Aufhebung der Leuchtmittel-, Salz- und Zuckersteuer.

##### Zu Artikel 6

Dieser Artikel regelt die Aufhebung der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittel-, Salz- und Zuckersteuergesetz.

##### Zu Artikel 7

Dieser Artikel ändert das Kaffee- und Teesteuergesetz in der Weise, daß die Vorschriften nur noch für die Kaffeesteuer gelten. Die Teesteuer ist damit aufgehoben.

*Zu Artikel 8*

Dieser Artikel ändert die Verordnung zur Durchführung des Kaffee- und Teesteuergesetzes in der Weise, daß die Vorschriften nur noch für die Kaffeesteuer gelten.

*Zu Artikel 9*

Dieser Artikel enthält eine Übergangsregelung für Ansprüche aus Steuerschuldverhältnissen, die nach der Aufhebung der Verbrauchsteuern auf Leuchtmittel, Salz, Zucker und Tee noch abgewickelt werden müssen.

*Zu Artikel 10*

Um zu vermeiden, daß die im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen der Verordnung zur Durchführung des Kaffeesteuergesetzes künftig nur noch durch Gesetz, aber nicht mehr vom Verordnungsgeber späteren Erfordernissen angepaßt werden können, ist eine besondere Bestimmung erforderlich, die dies gestattet.

**Zu Artikel 11**

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



